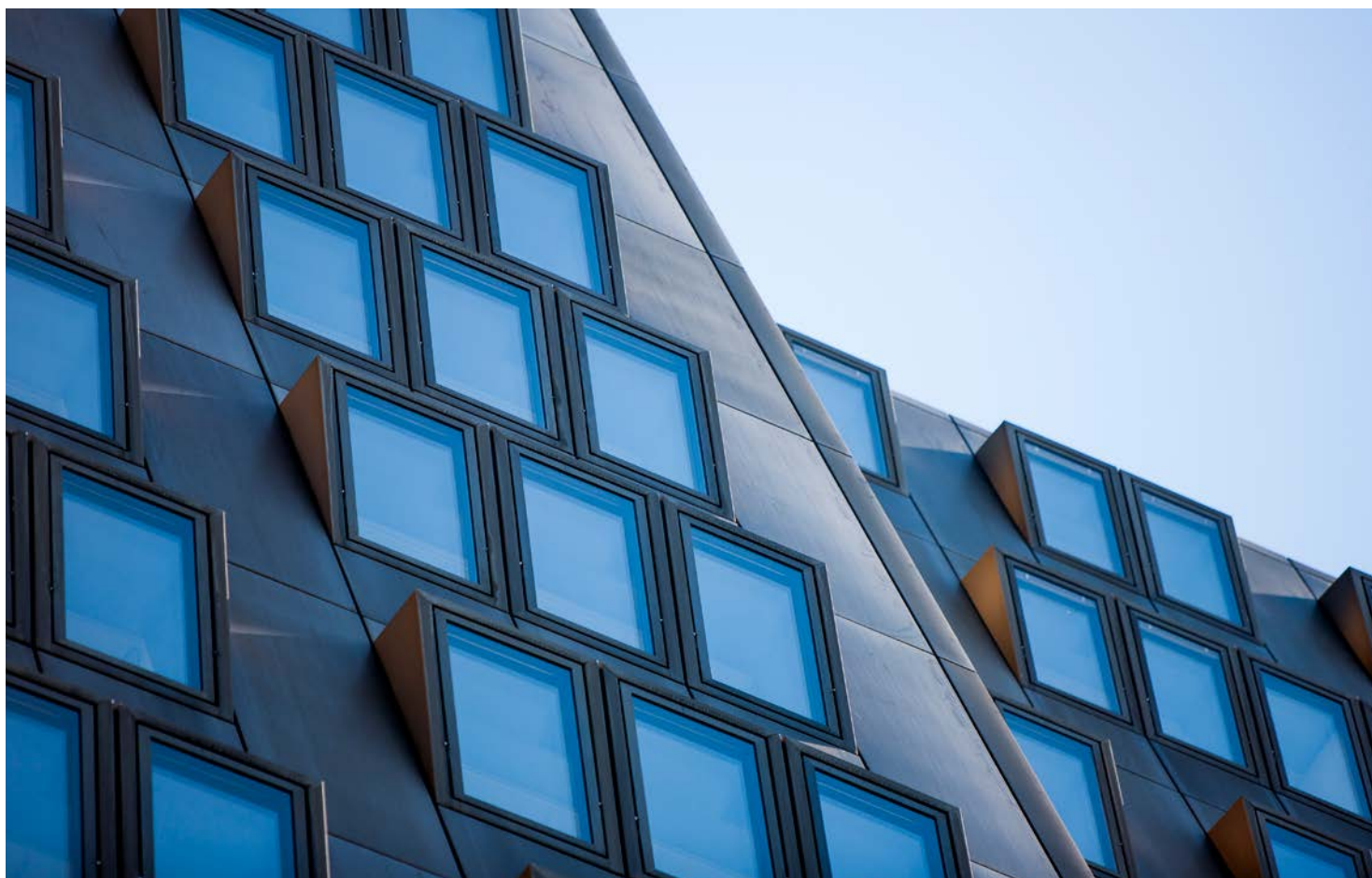




Elektronischer Identitätsnachweis (E-ID); Follow-up-Überprüfung

Reihe BUND 2026/14

Report des Rechnungshofes





Vorbemerkungen

Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen. Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes www.rechnungshof.gv.at verfügbar.

Prüfkompetenz des Rechnungshofes

Zur Überprüfung der Gebarung des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände, der Gemeinden und anderer durch Gesetz bestimmter Rechtsträger ist der Rechnungshof berufen. Der Gesetzgeber versteht die Gebarung als ein über das bloße Hantieren mit finanziellen Mitteln hinausgehendes Verhalten, nämlich als jedes Verhalten, das finanzielle Auswirkungen (Auswirkungen auf Ausgaben, Einnahmen und Vermögensbestände) hat. „Gebarung“ beschränkt sich also nicht auf den Budgetvollzug; sie umfasst alle Handlungen der prüfungsunterworfenen Rechtsträger, die finanzielle oder vermögensrelevante Auswirkungen haben.

IMPRESSUM

Herausgeber: www.rechnungshof.gv.at
Rechnungshof Österreich
1030 Wien, Dampfschiffstraße 2
Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich
Herausgegeben: Wien, im April 2026

AUSKÜNFTE

Rechnungshof
Telefon (+43 1) 711 71 – 8946
E-Mail info@rechnungshof.gv.at
Bluesky: [@rhsprecher.bsky.social](https://bsky.app/profile/@rhsprecher.bsky.social)
[facebook/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)

FOTOS

Cover, S. 4: Rechnungshof/Achim Bieniek



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	3
Prüfungsziel	5
Kurzfassung	6
Zentrale Empfehlungen	13
Zahlen und Fakten zur Prüfung	15
Prüfungsablauf und -gegenstand	17
Elektronische Identität	18
Vereinbarung über die Verrechnung der Leistungen	19
Ressortübergreifende Strukturen zur Entscheidungsfindung für E-ID	20
Dokumentation des E-ID-Systems	22
Betriebskonzept für E-ID	23
Notfallplanung für E-ID	25
Einbindung öffentlicher Verfahren in das E-ID-System	27
Einbindung privater Leistungsangebote in das E-ID-System	29
Stand der Umsetzung des E-ID	31
Nutzung des E-ID	34
Verfügbarkeit	36
Betrieb und Wartung	41
Service Center	43
Auszahlungen und interne Personalressourcen für E-ID	45
Rechtliche Änderungen	47
Weiterentwicklung des E-ID	49
Schlussempfehlungen	51
Anhang	56
Ressortbezeichnung und -verantwortliche	56



Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Ressortzuständigkeit Kompetenz Digitalisierung 2018 bis 2025	_	18
Tabelle 2:	Nutzung des E-ID sowie der Handysignatur von 2022 bis 2024	__	34
Tabelle 3:	Überblick über die mit den Betriebspartnern vereinbarten Verfügbarkeiten der wesentlichen E-ID-Komponenten	_____	36
Tabelle 4:	Auszahlungen des Bundeskanzleramts für E-ID	_____	45
Tabelle 5:	Auszahlungen/Einzahlungen des Innenministeriums für E-ID	___	46

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Umsetzungsstand ausgewählter Empfehlungen aus dem Vorbericht	_____	6
Abbildung 2:	Anzahl der Signaturvorgänge pro Monat	_____	35
Abbildung 3:	Verfügbarkeit des E-ID von Dezember 2023 bis Juni 2025	___	37



Abkürzungsverzeichnis

BGBI.	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
BMDW	Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMI	Bundesministerium für Inneres
BRZ GmbH	Bundesrechenzentrum GmbH
bzw.	beziehungsweise
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
E-GovG	E-Government-Gesetz
E-ID	elektronischer Identitätsnachweis
ELAK	elektronischer Akt
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro
exkl.	exklusive
(f)f.	folgend(e)
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
h	hora (Stunde)
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
inkl.	inklusive
IT	Informationstechnologie
Mio.	Million
PIN	persönliche Identifikationsnummer
rd.	rund
RH	Rechnungshof
TZ	Textzahl
u.a.	unter anderem
z.B.	zum Beispiel



ELEKTRONISCHER IDENTITÄTSNACHWEIS (E-ID); FOLLOW-UP-ÜBERPRÜFUNG

Der elektronische Identitätsnachweis (E-ID) folgte der Handysignatur nach. Er ermöglichte Privatanwendern und Unternehmen die sichere Authentifizierung (Identitätsfeststellung) für digitale Amtswegen und private Leistungsangebote, z.B. von Banken, Versicherungen und IT-Unternehmen. Mit dem E-ID konnten elektronisch auch Unterschriften geleistet und Ausweise genutzt werden.

UMSETZUNG VON EMPFEHLUNGEN

Der RH hatte die Umstellung von der Bürgerkarte/Handysignatur auf den E-ID im Jahr 2022 überprüft. Das Bundeskanzleramt und das Innenministerium setzten von den insgesamt sieben für die Follow-up-Überprüfung ausgewählten Empfehlungen des RH fünf ganz und zwei teilweise um.

Die überprüften Ministerien schlossen ein neues Verwaltungsübereinkommen mit neuen Modalitäten zur Verrechnung der Leistungen und dokumentierten alle wesentlichen Komponenten des E-ID. Sie überprüften zudem den Zweck der Verwendung des E-ID-Systems bei den elektronischen Verfahren bzw. Leistungsangeboten im öffentlichen und privaten Bereich.

Seit der vorangegangenen Gebarungsüberprüfung des RH im Jahr 2022 erstellten die überprüften Ministerien ein gemeinsames Betriebskonzept und Notfallvorsorgekonzept, die jedoch in Teilen nicht fertiggestellt bzw. nicht aktuell waren.

NUTZUNG DES E-ID

Registrierungen für den E-ID und Signaturvorgänge mit dem E-ID stiegen seit Dezember 2023 deutlich. Die Verfügbarkeit des E-ID unterschritt seit Dezember 2023 in zwei Monaten den vereinbarten Wert von 99 %. Um u.a. die Benutzerfreundlichkeit zu verbessern, setzte das Bundeskanzleramt im Juni 2025 eine Neugestaltung der App und der Website zum E-ID um. Ebenso führte es die Möglichkeit ein, sich mit einem PIN-Code als Alternative zur Biometrie (mit Fingerabdruck oder Gesichtserkennung) zu authentifizieren. Bis Ende 2026 sollte der E-ID als Basis für die verpflichtende Umsetzung der elektronischen „europäischen Briefftasche für die Digitale Identität“ verwendet werden.



Elektronischer Identitätsnachweis (E-ID); Follow-up-Überprüfung

WIRKUNGSBEREICH

- Bundeskanzleramt
- Bundesministerium für Inneres

Elektronischer Identitätsnachweis (E-ID); Follow-up-Überprüfung

Prüfungsziel



Der RH überprüfte von März bis Juni 2025 das Bundeskanzleramt und das Innenministerium, um den Stand der Umsetzung von Empfehlungen aus seinem Vorbericht „Umstellung von der Bürgerkarte/Handysignatur auf den elektronischen Identitätsnachweis (E-ID)“ (Reihe Bund 2023/7) zu beurteilen.

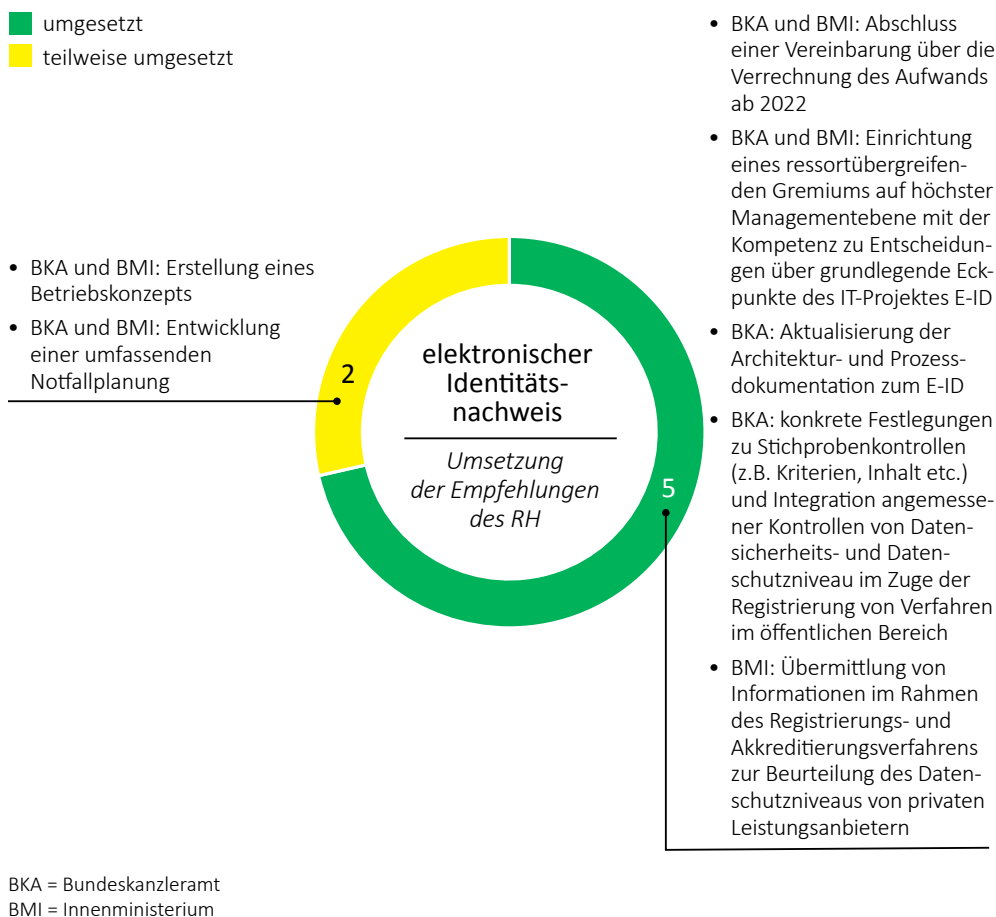
Neben dem Umsetzungsstand von wesentlichen Empfehlungen überprüfte der RH auch den Stand der Umsetzung, die Nutzung, die Verfügbarkeit, den Betrieb sowie die Planung und Weiterentwicklung zum Ausbau des E-ID.

Der Kompetenzbereich Digitalisierung fiel von Jänner 2018 bis Juli 2022 in die Zuständigkeit des damaligen Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, danach bis Ende April 2024 in die Zuständigkeit des Finanzministeriums und seit Mai 2024 in jene des Bundeskanzleramts.

Kurzfassung

Die im überprüften Zeitraum für die Digitalisierung zuständigen Ministerien (Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (**BMDW**), Finanzministerium (**BMF**), Bundeskanzleramt (**BKA**)) setzten von sechs überprüften Empfehlungen des Vorberichts vier um und zwei teilweise um; das Innenministerium setzte von fünf überprüften Empfehlungen des Vorberichts drei um und zwei teilweise um: (TZ 19)

Abbildung 1: Umsetzungsstand ausgewählter Empfehlungen aus dem Vorbericht



Empfehlungen an beide Adressaten (BKA und BMI) werden in dieser Abbildung nur einmal gezählt, in TZ 19 (Schlussempfehlungen) werden sie je Adressat gezählt.

Quelle und Darstellung: RH



Elektronische Identität

Die überprüften Ministerien entwickelten seit 2017 den elektronischen Identitätsnachweis (**E-ID**) ausgehend von der Handysignatur; in der öffentlichen Kommunikation wird er auch als ID Austria bezeichnet. Er war zentral vom Staat zur Verfügung gestellt und ermöglichte sowohl im privaten als auch im beruflichen bzw. unternehmerischen Umfeld die sichere Authentifizierung für digitale Amtswege und für private Leistungsangebote, z.B. von Banken, Versicherungen und IT-Unternehmen. Weiters konnten mit dem E-ID elektronische Unterschriften geleistet sowie Logins und Zugriffe auf elektronische Ausweise durchgeführt werden. (TZ 2)

Vereinbarung über die Verrechnung der Leistungen

Das für Digitalisierung zuständige Ministerium (BMF) und das Innenministerium setzten die Empfehlung des RH um, indem sie im Juli 2023 ein neues Verwaltungsübereinkommen abschlossen, das die Modalitäten für die Verrechnung der Leistungen nach dem tatsächlichen Aufwand näher festlegte. Für 2022 hatten beide Ministerien je die Hälfte der Kosten des Innenministeriums zu tragen. Ab 2023 ersetzte das für Digitalisierung zuständige Ministerium die gesamten Kosten des Innenministeriums. (TZ 3)

Ressortübergreifende Strukturen zur Entscheidungsfindung für E-ID

Die Empfehlung des RH zur Schaffung ressortübergreifender Strukturen zur Entscheidungsfindung für E-ID setzten das für Digitalisierung zuständige Ministerium (BMDW bzw. BMF) und das Innenministerium um. Bis zum Start des Echtbetriebs des E-ID im Dezember 2023 tagte ein Lenkungsgrremium, das sich auf Managementebene laufend abstimmte und die wichtigsten Entscheidungen für den E-ID herbeiführte. (TZ 4)

Dokumentation des E-ID-Systems

Die Architektur- und Prozessdokumentation erfolgte im Betriebshandbuch des E-ID. Das für Digitalisierung zuständige Ministerium (BKA) setzte damit die Empfehlung des RH um. Die Dokumentation umfasste alle wesentlichen Komponenten des E-ID. (TZ 5)

Betriebskonzept für E-ID

Teilweise umgesetzt war die Empfehlung zur Ausarbeitung eines gemeinsamen Betriebskonzepts durch die Betriebspartner Bundeskanzleramt, Innenministerium, Vertrauensdiensteanbieter und Bundesrechenzentrum GmbH (**BRZ GmbH**). Sie erstellten und warteten gemeinsam ein Betriebshandbuch, das allerdings zur Zeit der Follow-up-Überprüfung in Teilen noch in Ausarbeitung bzw. nicht aktuell war. (TZ 6)

Notfallplanung für E-ID

Das seit Mai 2024 für Digitalisierung zuständige Ministerium (BKA) und das Innenministerium erstellten ein gemeinsames Notfallvorsorgekonzept, das mit Fokus auf die übergreifende Kommunikation und den Informationsfluss ein Vorgehensmodell für Not- und Krisenfälle definierte. Das Konzept sah auch die Erarbeitung von spezifischen Notfallszenarien vor, allerdings erfolgte dies aus budgetären Gründen nicht. Zudem waren wegen der budgetären Lage keine Notfallübungen durchgeführt worden. Die Empfehlung des RH war damit teilweise umgesetzt. (TZ 7)

Einbindung öffentlicher Verfahren in das E-ID-System

Das für Digitalisierung zuständige Ministerium führte entsprechend der Empfehlung des RH ab Jänner 2024 Stichprobenkontrollen der registrierten Verfahren von Verantwortlichen des öffentlichen Bereichs nach festgelegten Kriterien durch und dokumentierte die Ergebnisse. Dabei wurde auch überprüft, welcher Verwendungszweck für die Anforderung von Merkmalen aus dem E-ID-System angegeben wurde und ob eine Datenschutzerklärung vorhanden war. Dies sollte zur Einhaltung eines angemessenen Datensicherheits- bzw. Datenschutzniveaus beitragen. (TZ 8)

Einbindung privater Leistungsangebote in das E-ID-System

Wie vom RH empfohlen, überprüfte das Innenministerium im Akkreditierungsverfahren der privaten Leistungsanbieter die Angaben zu ihrem Angebot, zum Zweck der Verwendung des E-ID-Systems und zur Dauer der Datenspeicherung, berücksichtigte ihre Datenschutzerklärung und dokumentierte die Ergebnisse der Überprüfungen. (TZ 9)



Stand der Umsetzung des E-ID

Medien berichteten darüber, dass nach dem Start des Echtbetriebs im Dezember 2023 Probleme auftraten, etwa bei der Handhabbarkeit und Verständlichkeit der App oder bei der Verfügbarkeit der Funktionen. Der RH überprüfte in der Folge den Umsetzungsstand, die Verfügbarkeit, den Betrieb und die Wartung sowie die Unterstützung der Nutzerinnen und Nutzer durch ein Service Center. (TZ 10)

Mit dem Start des Echtbetriebs des E-ID im Dezember 2023 war die Umstellung von der Handysignatur auf den E-ID vollzogen. Im Juni 2025 wurden die App und die Website zum E-ID u.a. neu gestaltet, um die Übersichtlichkeit und die Benutzerfreundlichkeit zu verbessern. Ebenso wurden die Funktionen mit der Implementierung einer Authentifizierung mit einem PIN-Code – als Alternative zur Biometrie (mit Fingerabdruck oder Gesichtserkennung) – erweitert. (TZ 11)

Nutzung des E-ID

Die Registrierungen für den E-ID stiegen von 31. Dezember 2022 bis 31. Dezember 2024 um 18 %. Ende 2024 lagen insgesamt 4,12 Mio. Registrierungen vor. Die Handysignatur war ab dem Echtbetrieb des E-ID im Dezember 2023 nicht mehr nutzbar.

Die Anzahl der pro Jahr mit E-ID (bzw. mit Handysignatur) durchgeführten Signaturvorgänge stieg von 48,28 Mio. im Jahr 2023 auf 97,45 Mio. im Jahr 2024 und damit um 102 %. Sie betraf überwiegend Anmeldungen bei elektronischen Verfahren (Services) bei öffentlichen oder privaten Einrichtungen. (TZ 12)

Verfügbarkeit

Aufgrund der komplexen Systemarchitektur verteilt auf mehrere Rechenzentrumsstandorte war die Verfügbarkeit des E-ID von mehreren Betriebspartnern (dem Bundeskanzleramt, Innenministerium, der BRZ GmbH und dem Vertrauensdiensteanbieter) abhängig. Neben geplanten Wartungsfenstern waren fallweise auch Beeinträchtigungen aufgetreten, z.B. aufgrund von Netzwerkproblemen und Ausfällen von Komponenten, Hacker-Angriffen oder Problemen in der Administration und Wartung.



Für die wesentlichen Komponenten vereinbarten die Betriebspartner eine Verfügbarkeit von mindestens 99 % mit einer Betriebszeit von 7/24. Das entsprach einer Ausfallzeit von maximal rund sieben Stunden pro Monat. Die tatsächliche Verfügbarkeit des E-ID wurde regelmäßig erhoben. Die Messung unter Berücksichtigung von Wartungsfenstern (aus Benutzersicht) ab Dezember 2023 zeigte, dass die Verfügbarkeit von 99 % in zwei Monaten mit Auswirkungen für die Nutzerinnen und Nutzer unterschritten wurde: Im Jänner 2024 lag eine tatsächliche Verfügbarkeit unter Berücksichtigung der Wartungsfenster von 97,36 % vor. Im Juli 2024 wurde die vereinbarte Verfügbarkeit mit 98,77 % geringfügig unterschritten.

Die Betriebspartner hatten für wesentliche einzelne Komponenten in ihrem Betrieb einen Verfügbarkeitsbericht an das Bundeskanzleramt zu legen. Weder das Innenministerium noch die BRZ GmbH noch der Vertrauensdiensteanbieter kam dem nach. Ein Pönale bei Verletzung von vertraglichen Pflichten zur Verfügbarkeit war lediglich mit der BRZ GmbH vereinbart. **(TZ 13)**

Betrieb und Wartung

Das Betriebs- und Wartungskonzept der Betriebspartner war in einem gemeinsamen Betriebshandbuch dokumentiert. Das Bundeskanzleramt war federführend für die Koordination zuständig. Neben unvorhergesehenen Betriebsbeeinträchtigungen mussten insbesondere auch geplante Wartungen abgestimmt und koordiniert werden. Hierbei waren auch wichtige Termine wie Wahlen oder Volksbegehren zu berücksichtigen. Die Betriebspartner legten die Wartungsfenster – wenn möglich – zeitlich in die Nachtstunden.

Das Bundeskanzleramt hatte mit den Betriebspartnern jeweils einen Vertrag abgeschlossen, der Betrieb und Wartung sicherstellte. Für eine Komponente, die der Verwaltung von Vollmachten für die Nutzung des E-ID diente, bestand allerdings zur Zeit der Follow-up-Überprüfung noch kein Vertrag. **(TZ 14)**

Service Center

Zur Unterstützung der Nutzerinnen und Nutzer beauftragte das Bundeskanzleramt die BRZ GmbH, ein Service Center einzurichten, das werktags zwischen 8:00 Uhr und 16:00 Uhr für Anfragen und Störungsmeldungen telefonisch zur Verfügung stand. Die Beauftragung sah auch eine Erstlösungsrate vor, die bei Nicht-Einhaltung eine Pönalzahlung nach sich zog. Informationen zur Erfüllung der Erstlösungsrate ergingen allerdings nicht an das Bundeskanzleramt.



Telefonische Anfragen wurden nach häufigen Themen und Problemen zusammengefasst und mögliche Verbesserungsmaßnahmen besprochen. Eine standardisierte inhaltliche Auswertung erfolgte nicht. Die Benutzerzufriedenheit und Kennzahlen zur Serviceverbesserung wurden nach Angaben des Bundeskanzleramts aus Budgetgründen nicht wie vorgesehen erhoben.

Zur Unterstützung des Service Centers richteten die Betriebspartner im übergreifenden Betrieb einen Prozess für die Störungsbehebung ein. (TZ 15)

Auszahlungen und interne Personalressourcen für E-ID

Die von 2022 bis 2024 für die Entwicklung des E-ID angefallenen Auszahlungen (für Projektmanagement, Entwicklung, Betrieb und Wartung) betragen in dem für Digitalisierung zuständigen Ministerium 24,20 Mio. EUR und im Innenministerium 5,44 Mio. EUR. Das Innenministerium verrechnete irrtümlich für die Jahre 2022 bis 2024 rd. 171.000 EUR zu wenig an das für Digitalisierung zuständige Ministerium. Das Innenministerium verzichtete im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt allerdings auf die Nachverrechnung. (TZ 16)

Rechtliche Änderungen

Das E-Government-Gesetz sah für Bürgerinnen und Bürger neben der Möglichkeit des elektronischen Verkehrs mit Behörden und Gerichten auch zumindest eine alternative Kommunikationsart vor. Die Umsetzung oblag den einzelnen Vollzugsbehörden. Das Bundeskanzleramt und das Innenministerium gaben an, neben den elektronischen Verfahrensarten, z.B. beim Bürgerservice, Kinderbetreuungsgeld oder Melde- und Personenstandswesen, jeweils auch alternative Möglichkeiten für Anträge und Anbringen zur Verfügung zu stellen, etwa persönlich vor Ort, telefonisch oder postalisch. Zusätzlich setzte das Bundeskanzleramt Maßnahmen, um möglichst allen Menschen die Verwendung des E-ID zu ermöglichen – es führte etwa die Authentifizierung mit einem PIN-Code beim E-ID ein und unterstützte Bildungsangebote zur Förderung digitaler Grundkompetenzen. (TZ 17)

Durch das Inkrafttreten der Änderungen der EU-Verordnung über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste (eIDAS-Verordnung) im Mai 2024 hatten die Mitgliedstaaten bis Ende Dezember 2026 eine elektronische „europäische Brieftasche für die Digitale Identität“ bereitzustellen. Begleitend waren gesetzliche Änderungen im E-Government-Gesetz und im Signatur- und Vertrauensdienstegesetz erforderlich. (TZ 17)



Weiterentwicklung des E-ID

Der E-ID war als eine zentrale Komponente für die digitale Verwaltung und für digitale Services der Wirtschaft konzipiert. Das Regierungsprogramm 2025–2029 beinhaltet einen Ausbau des E-ID sowohl für die Nutzung in der öffentlichen Verwaltung wie auch durch private Leistungsanbieter. Zum Beispiel sollte jede Person in Österreich einen E-ID besitzen und alle Amtswege online erledigen können.

Der E-ID sollte als Basis für die Implementierung der europäischen Briefftasche verwendet werden. Das Bundeskanzleramt sah auf Grundlage des Doppelbudgets für die Jahre 2025 und 2026 für die Implementierung der europäischen Briefftasche bzw. Weiterentwicklung des E-ID in Summe rd. 21,5 Mio. EUR vor. Es lagen allerdings noch keine Beauftragung und keine konkrete Projektplanung für eine Weiterentwicklung des E-ID vor. (TZ 18)



Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

ZENTRALE EMPFEHLUNGEN

Bundeskanzleramt

- Die Benutzerzufriedenheit mit dem E-ID wäre als wesentliches Erfolgskriterium verstärkt zu berücksichtigen. Auf Grundlage der vorhandenen Strukturen wären unter Beachtung einer Kosten-Nutzen-Analyse standardisierte Prozesse zu entwickeln, um die Benutzerzufriedenheit zu analysieren und durch entsprechende Maßnahmen zu verbessern. (TZ 15)
- Die Entscheidung über eine Projektbeauftragung für die Umsetzung der europäischen Brieftasche einschließlich Budget, Zeitplänen und inhaltlichen Anforderungen wäre möglichst zeitnah zu treffen. (TZ 18)

Bundeskanzleramt; Bundesministerium für Inneres

- Im Zusammenwirken mit dem Vertrauensdiensteanbieter wären übergreifende, spezifische Notfallszenarien zum E-ID unter Beachtung einer Kosten-Nutzen-Abwägung zu ergänzen. (TZ 7)
- Im Zusammenwirken mit allen Betriebspartnern wäre die tatsächliche Verfügbarkeit aus Benutzersicht verstärkt zu beobachten und zu prüfen, inwieweit bei steigender Bedeutung des E-ID und unter Berücksichtigung einer Kosten-Nutzen-Analyse eine Anhebung der Verfügbarkeit aus Benutzersicht herbeizuführen wäre. (TZ 13)



Elektronischer Identitätsnachweis (E-ID);
Follow-up-Überprüfung



Zahlen und Fakten zur Prüfung

Elektronischer Identitätsnachweis (E-ID); Follow-up-Überprüfung				
wichtige Rechtsgrundlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Verordnung (eIDAS-VO) 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt i.d.F. der Verordnung (EU) 2024/1183 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 im Hinblick auf die Schaffung des europäischen Rahmens für eine digitale Identität (eIDAS 2.0) • E-Government-Gesetz (E-GovG), BGBl. I 10/2004 i.d.g.F. • Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Registrierung und Verwendung eines Elektronischen Identitätsnachweises (E-ID-Verordnung), BGBl. II 181/2022 i.d.g.F. • Signatur- und Vertrauensdienstegesetz (SVG), BGBl. I 50/2016 i.d.g.F. 			
Begriffe zum elektronischen Identitätsnachweis (E-ID)	<ul style="list-style-type: none"> • elektronischer Identitätsnachweis (E-ID): elektronisches Identifizierungsmittel gemäß E-Government-Gesetz, beruht auf einer qualifizierten elektronischen Signatur; er wird in der öffentlichen Kommunikation „ID Austria“ genannt • Frontend: Benutzerebene für den Zugriff auf die Daten und Prozesse des E-ID-Systems • Backend: Datenzugriffsebene, die die Umsetzung der Funktionen, Datenbanken und Schnittstellen enthält • qualifizierte elektronische Signatur: beruht auf einem qualifizierten elektronischen Zertifikat eines qualifizierten Vertrauensdiensteanbieters 			
Weiterentwicklungen des E-ID (bzw. der ID Austria)				
	Echtbetrieb elektronischer Identitätsnachweis (ID Austria)		Neugestaltung App und Website (Redesign ID Austria)	
in Betrieb ab/seit	5. Dezember 2023		20. Juni 2025	
Grundfunktion	Benutzerauthentifizierung (sicheres Anmelden) und elektronische Unterschrift			
Besonderheiten	<ul style="list-style-type: none"> • App „Digitales Amt“ • biometrische Sicherheitsfunktionen erforderlich (Fingerabdruck und Gesichtserkennung) 		<ul style="list-style-type: none"> • neue App „ID Austria“ und Website mit Verbesserung der Benutzerfreundlichkeit und Barrierefreiheit • zusätzlich Authentifizierung mit PIN-Code möglich 	
Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises (E-ID) 2022 bis 2024				
	2022	2023	2024	Veränderung 2022 bis 2024
	Anzahl zum 31. Dezember			in %
Registrierungen	3.482.669	3.834.393	4.122.344	18
davon				
mit E-ID Vollfunktion	396.170	1.274.140	2.148.804	442
mit E-ID Basisfunktion	247.589	725.422	839.211	239
mit Handysignatur	2.836.356	1.807.855	1.077.786	-62
abgelaufen	2.554	26.976	56.543	> 1.000
Einbindung öffentlicher Verfahren und privater Leistungsangebote in das E-ID-System (Stand April 2025)				
eingebundene öffentliche Verfahren (Bundeskanzleramt)			564	
eingebundene private Leistungsangebote (Innenministerium)			190	
Auszahlungen der Ministerien für E-ID von 2022 bis 2024				
Bundeskanzleramt ¹			24,20 Mio. EUR	
Bundesministerium für Inneres			5,44 Mio. EUR	

¹ Bis Juli 2022 fielen die Auszahlungen für E-ID in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, danach bis Ende April 2024 in die Zuständigkeit des Finanzministeriums und seit Mai 2024 in jene des Bundeskanzleramts.

Quellen: BKA; BMI



Elektronischer Identitätsnachweis (E-ID);
Follow-up-Überprüfung



Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 (1) Der RH überprüfte von März bis Juni 2025 beim Bundeskanzleramt und beim Bundesministerium für Inneres (in der Folge: **Innenministerium**) die Umsetzung ausgewählter Empfehlungen, die er bei der Gebarungsüberprüfung „Umstellung von der Bürgerkarte/Handysignatur auf den elektronischen Identitätsnachweis (E-ID)“ abgegeben hatte. Der in der Reihe Bund 2023/7 veröffentlichte Bericht wird in der Folge als Vorbericht bezeichnet.

Zur Verstärkung der Wirkung seiner Empfehlungen hatte der RH im Jahr 2024 deren Umsetzungsstand bei den überprüften Stellen nachgefragt. Das Ergebnis dieses Nachfrageverfahrens basiert ausschließlich auf den Angaben der überprüften Stelle. Es findet sich auf der Website des RH (www.rechnungshof.gv.at).

Follow-up-Überprüfungen haben das Ziel, den Umsetzungsstand von ausgewählten Empfehlungen des Vorberichts unter Berücksichtigung der Angaben im Nachfrageverfahren zu beurteilen und die Einstufung in „umgesetzt“, „teilweise umgesetzt“, „zugesagt“ und „nicht umgesetzt“ zu begründen.

(2) Der RH überprüfte – neben dem Umsetzungsstand ausgewählter Empfehlungen – auch den Stand der Umsetzung, die Nutzung, die Verfügbarkeit, den Betrieb und Support sowie die Weiterentwicklung und Planung zum Ausbau des E-ID (**TZ 10** ff.). Der österreichische elektronische Identitätsnachweis (E-ID) wird in der öffentlichen Kommunikation „ID Austria“ genannt.

(3) Der überprüfte Zeitraum der nunmehrigen Follow-up-Überprüfung umfasste insbesondere die Jahre 2022 bis 2024. Soweit erforderlich, bezog der RH auch Sachverhalte außerhalb dieses Zeitraums mit ein.

(4) Zu dem im Oktober 2025 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen das Bundeskanzleramt und das Innenministerium im Jänner 2026 Stellung. Das Innenministerium teilte in seiner Stellungnahme generell mit, dass die an das Ministerium gerichteten Empfehlungen aufgegriffen und berücksichtigt würden.

Der RH erstattete seine Gegenäußerung an das Bundeskanzleramt im April 2026.

(5) Durch die Novelle des Bundesministeriengesetzes im Jahr 2018¹ wurde der Kompetenzbereich Digitalisierung neu geschaffen und dem damaligen Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (**BMDW**) zugeordnet. Weitere Novellen 2022 und 2024 verschoben den Kompetenzbereich Digitalisierung zunächst

¹ BGBl. I 164/2017

ins Bundesministerium für Finanzen (in der Folge: **Finanzministerium** bzw. **BMF**), ab Mai 2024 ins Bundeskanzleramt (**BKA**):²

Tabelle 1: Ressortzuständigkeit Kompetenz Digitalisierung 2018 bis 2025

Datum	Bundesministerium
ab 8. Jänner 2018	Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
ab 18. Juli 2022	Bundesministerium für Finanzen ¹
ab 1. Mai 2024	Bundeskanzleramt ²

¹ Zuständigkeitsbereich des Staatssekretärs

² Zuständigkeitsbereich der Staatssekretärin bzw. des Staatssekretärs

Quelle: Bundesministeriengesetz 1986

Elektronische Identität

- 2 Die im überprüften Zeitraum jeweils für Digitalisierung zuständigen Ministerien (BMDW, BMF, BKA) und das Innenministerium entwickelten seit 2017 den elektronischen Identitätsnachweis (**E-ID**) ausgehend von der Handysignatur. Er war zentral vom Staat zur Verfügung gestellt und ermöglichte sowohl im privaten als auch im beruflichen bzw. unternehmerischen Umfeld die sichere Authentifizierung für digitale Amtswege und private Leistungsangebote, z.B. von Banken, Versicherungen und IT-Unternehmen. Darüber hinaus konnte mit dem E-ID elektronisch unterschrieben werden. Dies erhöhte die Rechtssicherheit und den Schutz vor fremden Zugriffen sowie vor ungewollten Veränderungen des Inhalts. Der E-ID fungierte auch als Basis für eine digitale Ausweisplattform.

Wesentliche Funktionen des E-ID waren:

- die elektronische Unterschrift,
- die Login-Funktion zum Nachweis der Identität und
- die Basis für die Ausweisfunktion (z.B. Führerschein, Zulassungsschein).

² BGBl. I 98/2022 und BGBl. I 44/2024



Vereinbarung über die Verrechnung der Leistungen

3.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 6) festgestellt, dass das Verwaltungsübereinkommen zwischen dem bis Juli 2022 für Digitalisierung zuständigen Ministerium (BMDW) und dem Innenministerium vom November 2020 über Unterstützungsleistungen nach dem E-Government-Gesetz (**E-GovG**)³ ab 2022 eine Verrechnung nach dem tatsächlichen Aufwand des Auftragsverarbeiters Innenministerium vorsah, jedoch im April 2022 noch keine nähere Vereinbarung darüber vorlag. Der RH hatte daher dem von Juli 2022 bis Ende April 2024 für Digitalisierung zuständigen Ministerium (BMF) und dem Innenministerium empfohlen, die Vereinbarung über die Verrechnung des ab 2022 entstandenen Aufwands rasch, jedenfalls aber vor Überleitung in den Echtbetrieb abzuschließen.

(2) Das seit Mai 2024 für Digitalisierung zuständige Ministerium (BKA) und das Innenministerium hatten im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass sie die notwendigen Anpassungen am bestehenden Verwaltungsübereinkommen u.a. zur Kostenverrechnung der Auftragsverarbeitungen in Abstimmung beider Ressorts vorgenommen hätten. Das Verwaltungsübereinkommen sei im Juli 2023 – somit vor Überleitung in den Echtbetrieb im Dezember 2023 – abgeschlossen worden.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das von Juli 2022 bis Ende April 2024 für Digitalisierung zuständige Ministerium (BMF) und das Innenministerium im Juli 2023 ein neues Verwaltungsübereinkommen zu Auftragsverarbeitungen nach dem E-GovG (u.a. zu E-ID) abschlossen, das jenes vom November 2020 ersetzte. Das Innenministerium übernahm folgende Leistungen für den Betrieb des E-ID:

- Betrieb des eIDAS-Knotens: Dieser diene als zentrale Schnittstelle für die Verwendung von elektronischen Identifizierungsmitteln (E-ID) eines anderen Mitgliedsstaats der EU für E-Government-Verfahren oder elektronischen Services privater Leistungsanbieter nach der EU-Verordnung über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste (in der Folge: **eIDAS-Verordnung**)⁴.
- Kommunikation zwischen dem E-ID Registrierungssystem und dem Vertrauensdiensteanbieter: Diese war notwendig bei der Registrierung, der Aussetzung und dem Widerruf des E-ID und erfolgte über das vom Innenministerium betriebene Identitätsdokumentenregister (IDR) im Auftrag der Stammzahlenregisterbehörde (im Bundeskanzleramt)⁵.

³ BGBl. I 10/2004 i.d.g.F.

⁴ Verordnung (EU) 910/2014

⁵ Diese war zur Zeit der vorangegangenen Gebarungsüberprüfung (Vorbericht) zunächst im BMDW, ab Juli 2022 im Finanzministerium angesiedelt. Ab Mai 2024, somit auch zur Zeit des Nachfrageverfahrens sowie der nunmehrigen Follow-up-Überprüfung, war die Stammzahlenregisterbehörde dem Bundeskanzleramt zugeteilt.



- Unterstützungsleistungen im Rahmen des Betriebs des E-ID-Backend: Dazu gehörten u.a. die Führung von Registern sowie die Anforderung von Daten aus verschiedenen Registern der öffentlichen Verwaltung, Beratung, Berichtslegung, Konzepterstellung und Testunterstützung für Weiterentwicklungen.

Darüber hinaus regelte das Verwaltungsübereinkommen andere Leistungen des Innenministeriums nach dem E-GovG, die nicht den E-ID betrafen.

Nach dem Verwaltungsübereinkommen aus dem Jahr 2023 hatten für diese Leistungen beide Ministerien je die Hälfte der Kosten des Innenministeriums für 2022 zu tragen. Ab 2023 waren dem Innenministerium die tatsächlich anfallenden Aufwände zur Gänze zu erstatten. Dazu hatte das Innenministerium halbjährlich eine Abrechnung zu legen (siehe [TZ 16](#)).

- 3.2 Das von Juli 2022 bis Ende April 2024 für Digitalisierung zuständige Ministerium (BMF) und das Innenministerium setzten die Empfehlung um, indem sie im Juli 2023 ein neues Verwaltungsübereinkommen abschlossen, das die Modalitäten für die Verrechnung der Leistungen nach dem tatsächlichen Aufwand näher festlegte.

Ressortübergreifende Strukturen zur Entscheidungsfindung für E-ID

- 4.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 7) festgestellt, dass das bis Juli 2022 für Digitalisierung zuständige Ministerium (BMDW) und das Innenministerium das Umsetzungsvorhaben E-ID nicht in einer einheitlichen, gemeinsam getragenen Projektstruktur durchführten, sondern jedes Ministerium für die von ihm zu leistenden Projektteile eine eigene, ressortinterne Projektorganisation eingerichtet hatte. Es waren auch keine Strukturen festgelegt, um das Vorhaben E-ID auf Managementebene ressortübergreifend zu steuern. Schriftliche Aufzeichnungen über Ergebnisse von Entscheidungsprozessen auf der höchsten Entscheidungsebene fehlten. Der RH hatte dem von Juli 2022 bis Ende April 2024 für Digitalisierung zuständigen Ministerium (BMF) und dem Innenministerium daher empfohlen, im Zuge der Schaffung einer gemeinsamen Projektstruktur für ein ressortübergreifendes IT-Projekt jedenfalls ein ressortübergreifendes Gremium auf höchster Managementebene einzurichten und dieses mit der Kompetenz zur Entscheidung über die grundlegenden Eckpunkte des IT-Projekts auszustatten. Das Gremium sollte regelmäßig sowie im Anlassfall zusammentreten; zur Nachvollziehbarkeit von Managemententscheidungen wären die dafür maßgeblichen Gründe in einem Protokoll festzuhalten.



(2) (a) Im Nachfrageverfahren hatte das seit Mai 2024 für Digitalisierung zuständige Ministerium (BKA) mitgeteilt, dass es einen ressortübergreifenden Lenkungsausschuss (LAUS) für grundsätzliche Entscheidungen auf Managementebene eingerichtet habe. Die besprochenen Inhalte würden dokumentiert, vom Lenkungsausschuss beauftragte Aufgaben nachverfolgt und zügig abgearbeitet.

(b) Das Innenministerium hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass es bei sämtlichen ressortübergreifenden IT-Projekten versuche, die Empfehlung des RH umzusetzen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das bis Juli 2022 für Digitalisierung zuständige Ministerium (BMDW) und das Innenministerium im Jänner 2022 einen ressortübergreifenden Lenkungsausschuss auf Managementebene für die laufende Abstimmung und Entscheidungsfindung⁶ für das Vorhaben E-ID eingerichtet hatten. Bis November 2022 trat dieser Lenkungsausschuss zweimal monatlich zusammen, danach erfolgten die Beschlüsse bis Jänner 2024 im Umlaufweg.

Bis zur Beendigung des Pilotbetriebs und Start des Echtbetriebs im Dezember 2023 fand zwischen den Managementverantwortlichen des für Digitalisierung zuständigen Ministeriums, des Innenministeriums und der Bundesrechenzentrum GmbH (**BRZ GmbH**) wöchentlich bzw. 14-tägig ein zusätzliches Besprechungsformat („IDA-Lenkung“) statt. Dies, um den Zeitplan und die Meilensteine, den Fortschritt der Umsetzung der Arbeitspakete sowie offene Entscheidungsbedarfe, Risiken, erforderliche Maßnahmen und etwaige Eskalationsschritte zu besprechen.

Nach Start des Echtbetriebs wurden im Jänner 2024 sowohl der ressortübergreifende Lenkungsausschuss als auch das Besprechungsformat „IDA-Lenkung“ aufgelöst. Danach hielten die Ministerien gemeinsam mit der BRZ GmbH wöchentlich ressortübergreifende Meetings zur Abstimmung des E-ID-Betriebs ab.

- 4.2 Das bis Juli 2022 für Digitalisierung zuständige Ministerium (BMDW) und das Innenministerium setzten die Empfehlung um, indem sie im Jänner 2022 einen ressortübergreifenden Lenkungsausschuss auf Managementebene für die laufende Abstimmung des Vorhabens E-ID und zusätzlich das Besprechungsformat „IDA-Lenkung“ mit der BRZ GmbH eingerichtet hatten.

⁶ Info zum Projektstatus, Risiken; Besprechung und Abstimmung des weiteren Vorgehens und erforderliche Beschlüsse



Dokumentation des E-ID-Systems

- 5.1 (1) Der RH hatte im Vorbericht festgestellt (TZ 28), dass die Architektur- und Prozessdokumentation, die das bis Juli 2022 für Digitalisierung zuständige Ministerium (BMDW) übermittelte, lediglich als Entwurf mit Stand Jänner 2021 vorlag. Der RH hatte dem von Juli 2022 bis Ende April 2024 für Digitalisierung zuständigen Ministerium (BMF) daher empfohlen, die Architektur- und Prozessdokumentation im Sinne der Transparenz und Nachvollziehbarkeit zu aktualisieren.
- (2) Im Nachfrageverfahren hatte das seit Mai 2024 für Digitalisierung zuständige Ministerium (BKA) angegeben, dass Architektur und Prozesse auf der Website eines zentralen Dienstleisters für E-ID dokumentiert würden.
- (3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Architektur- und Prozessdokumentation zusätzlich in ein gemeinsames⁷ Betriebshandbuch aufgenommen wurde (siehe [TZ 6](#)). Die Dokumentation umfasste die Beschreibung der wesentlichen Komponenten (wie Domänen, Schnittstellen, Zertifikate) des E-ID. Die Informationen konnten auch weiterhin auf der öffentlich zugänglichen Website des zentralen Dienstleisters abgerufen werden.
- 5.2 Das seit Mai 2024 für Digitalisierung zuständige Ministerium (BKA) setzte die Empfehlung um, indem es die aktualisierte Architektur- und Prozessbeschreibung in das ressortübergreifende Betriebshandbuch einarbeitete. Der RH hielt es für zweckmäßig, Architektur und Prozesse in einem gemeinsamen Handbuch für alle Betriebspartner zu dokumentieren.

⁷ Betriebspartner: Bundeskanzleramt, Innenministerium, BRZ GmbH, Vertrauensdiensteanbieter. Dieser nahm eine zentrale Rolle im Registrierungs- und Authentifizierungsprozess ein, da das E-ID-System auf dem Vertrauensdienst der Ausstellung von Signaturzertifikaten beruhte.

Betriebskonzept für E-ID

6.1 (1) Der RH hatte dem von Juli 2022 bis Ende April 2024 für Digitalisierung zuständigen Ministerium (BMF) in seinem Vorbericht (TZ 28) empfohlen, aufgrund der komplexen und heterogenen Systemarchitektur und des daraus resultierenden erhöhten Risikos für die Betriebssicherheit und Resilienz des Gesamtsystems im Zusammenwirken mit dem Innenministerium, dem Vertrauensdiensteanbieter und der BRZ GmbH ein Betriebskonzept auszuarbeiten.

(2) Im Nachfrageverfahren hatten das seit Mai 2024 für Digitalisierung zuständige Ministerium (BKA) und das Innenministerium mitgeteilt, dass die übergreifenden Betriebsprozesse der beiden Ministerien sowie der BRZ GmbH und des Vertrauensdiensteanbieters in einem ressortübergreifenden Betriebshandbuch dokumentiert seien.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass im April 2025 ein ressortübergreifendes Betriebshandbuch vorlag. Die Ministerien, die BRZ GmbH und der Vertrauensdiensteanbieter erstellten und warteten dieses gemeinsam.

Dieses Betriebshandbuch regelte etwa

- Verantwortungsbereiche und Steuerung,
- Anwendungsprozesse (Services für Nutzerinnen und Nutzer),
- Komponenten des E-ID-Systems und deren Funktionen,
- übergreifende Betriebs-, Wartungs- und Supportprozesse (Behandlung von Störfällen, Notfällen und Krisen) sowie Verfügbarkeiten,
- ein übergreifendes Änderungsmanagement (Change Management),
- Zugriffsregelungen und
- das Berichtswesen.

Einige Teile des Betriebshandbuchs waren noch in Ausarbeitung, etwa zur Notfallplanung (siehe [TZ 7](#)).

Weiters war das Betriebshandbuch in Teilen nicht aktuell. Die Verschiebung des Kompetenzbereichs Digitalisierung vom Finanzministerium ins Bundeskanzleramt durch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2024 ab Mai 2024 war im Betriebshandbuch nur teilweise nachgezogen worden. So verwies es beispielsweise mit Stand April 2025 an einigen Stellen noch auf das Finanzministerium (z.B. im Kapitel Business Relationship Management – Betreuung der Zielgruppen Service Provider, Bürger, im Kapitel Notfallvorsorgekonzept oder im Kapitel Empfängerlisten mit wichtigen Kontaktdaten).



- 6.2 Das seit Mai 2024 für Digitalisierung zuständige Ministerium (BKA) setzte die Empfehlung im Zusammenwirken mit dem Innenministerium teilweise um. Teile des Betriebshandbuchs waren noch in Ausarbeitung (siehe [TZ 7](#)) und Informationen waren teilweise nicht aktuell. Der RH wies darauf hin, dass die übergreifende Dokumentation zum E-ID aufgrund der komplexen Systemarchitektur mit mehreren Betriebspartnern einer laufenden Wartung und Anpassung bedurfte, wenn sich Rahmenbedingungen ändern.

Er empfahl daher dem Bundeskanzleramt und dem Innenministerium, die übergreifende Dokumentation der Betriebsprozesse des E-ID (Betriebshandbuch) regelmäßig und laufend zu überprüfen und an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

- 6.3 Das Bundeskanzleramt teilte in seiner Stellungnahme mit, dass zentrale Betriebsprozesse bereits über die durch die Betriebspartner zur Verfügung gestellten bestehenden Service- und Betriebs- bzw. Sicherheitsprozesse abgedeckt seien. Eine konsolidierte, übergreifende, E-ID-spezifische Dokumentation sei geplant und werde weitergeführt bzw. ergänzt.



Notfallplanung für E-ID

7.1 (1) Der RH hatte dem von Juli 2022 bis Ende April 2024 für Digitalisierung zuständigen Ministerium (BMF) und dem Innenministerium in seinem Vorbericht (TZ 31) empfohlen, in Zusammenarbeit mit dem Vertrauensdiensteanbieter eine umfassende Notfallplanung (Ausfallstrategie) für einen Ausfall des Registrierungs- bzw. Authentifizierungsprozesses zu entwickeln.

(2) Im Nachfrageverfahren hatten das seit Mai 2024 für Digitalisierung zuständige Ministerium (BKA) und das Innenministerium mitgeteilt, dass die Empfehlung teilweise umgesetzt sei, weil ein Krisenkommunikationskonzept einschließlich Notfallplanung für den Authentifizierungsprozess ausgearbeitet worden sei.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das seit Mai 2024 für Digitalisierung zuständige Ministerium (BKA) im Zusammenwirken mit dem Innenministerium im Betriebshandbuch ein übergreifendes Notfallvorsorgekonzept beschrieb. Dieses legte den Fokus auf die übergreifende Kommunikation, um einen geeigneten und schnellen Informationsfluss sicherzustellen. Das Konzept deckte organisatorische Aspekte (z.B. Abgrenzung Notfall und Krise, Rollen, Notfall- und Krisenorganisation) ab und definierte ein Vorgehensmodell im Not- und Krisenfall.

Das Konzept sah vor, dass noch spezifische Notfallszenarien ergänzt werden sollten. Dazu teilte das Bundeskanzleramt mit, dass es aus budgetären Gründen die Erarbeitung von Notfallszenarien einstelle. Außerdem organisiere es aus diesem Grund zum vorliegenden übergreifenden Notfallvorsorgekonzept keine übergreifenden Notfallübungen.

7.2 Das seit Mai 2024 für Digitalisierung zuständige Ministerium (BKA) und das Innenministerium setzten die Empfehlung teilweise um, weil sie im Betriebshandbuch ein übergreifendes Notfallvorsorgekonzept erstellten, das den Fokus auf die übergreifende schnelle Kommunikation in Notfall- und Krisensituationen legte. Der RH sah in der Ausarbeitung des Notfallvorsorgekonzepts, in dem wichtige organisatorische Aspekte festgelegt wurden, eine Grundlage für die Bearbeitung von Not- und Krisenfällen.

Er wies allerdings darauf hin, dass das Konzept im Betriebshandbuch noch keine konkreten Notfallszenarien beinhaltete. Diese wären erforderlich, um aus einem generellen Notfallvorsorgekonzept ein praktisches, handlungsorientiertes Werkzeug zu machen. Dies ermöglicht eine gezielte, schnelle und effektive Reaktion auf unterschiedliche Notfälle und erhöht so die Sicherheit und Resilienz.



Der RH empfahl daher dem Bundeskanzleramt als dem für die Gesamtarchitektur des E-ID zuständigen Ministerium, im Zusammenwirken mit dem Innenministerium und dem Vertrauensdiensteanbieter im Betriebshandbuch übergreifende, spezifische Notfallszenarien zum E-ID unter Beachtung einer Kosten-Nutzen-Abwägung zu ergänzen.

Der RH stellte kritisch fest, dass das Bundeskanzleramt und das Innenministerium zum vorliegenden Notfallvorsorgekonzept noch keine übergreifende Notfallübung abgehalten hatten.

Er empfahl daher dem Bundeskanzleramt und dem Innenministerium, unter Beachtung einer Kosten-Nutzen-Abwägung regelmäßige Notfallübungen auf Grundlage des Notfallkonzepts sowie zukünftig zu erarbeitender Notfallszenarien abzuhalten.

- 7.3 Zur Empfehlung des RH, im Betriebshandbuch Notfallszenarien zu ergänzen, teilte das Bundeskanzleramt in seiner Stellungnahme mit, dass Notfall- und Neustartprozesse im Rahmen des bestehenden Betriebsmanagements grundsätzlich verankert seien. Ergänzend seien E-ID-spezifische Notfallszenarien Gegenstand der Planungen für 2026.

Das Bundeskanzleramt plane Notfallübungen auf Basis von definierten Szenarien und wolle dabei vorhandene Übungs- und Krisenmanagementstrukturen nutzen. Zusätzliche E-ID-spezifische Übungen seien Gegenstand der Planungen für 2026.



Einbindung öffentlicher Verfahren in das E-ID-System

8.1 (1) Der RH hatte im Vorbericht festgestellt (TZ 33), dass Ende Dezember 2021 elf Verantwortliche des öffentlichen Bereichs 60 Verfahren (E-Government-Anwendungen) für die Verwendung des E-ID-Systems zur Authentifizierung von Nutzerinnen und Nutzern bei der Stammzahlenregisterbehörde registriert hatten. Die Stammzahlenregisterbehörde hatte stichprobenartige Kontrollen der Registrierungsdaten geplant, aber noch keine konkreten Festlegungen zur Durchführung getroffen. Der RH hatte dem von Juli 2022 bis Ende April 2024 für Digitalisierung zuständigen Ministerium (BMF) daher empfohlen, konkrete Festlegungen zu den Stichprobenkontrollen (z.B. über Kriterien, Inhalt und Häufigkeit der Kontrollen) zu treffen. Weiters hatte er empfohlen, darin auch eine Kontrolle über die Einhaltung eines angemessenen Datensicherheits- bzw. Datenschutzniveaus zu integrieren.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte das seit Mai 2024 für Digitalisierung zuständige Ministerium (BKA) mitgeteilt, dass die Stammzahlenregisterbehörde seit Jänner 2024 monatlich fünf Verfahren des öffentlichen Bereichs aus unterschiedlichen Vollzugsbereichen anhand festgelegter Fragen überprüfe, z.B. zum Verantwortlichen für das Verfahren, zum angegebenen Verwendungszweck der aus dem E-ID-System angeforderten Merkmale, zu personenbezogenen Daten und zur Datenschutzerklärung; sie dokumentiere die Ergebnisse.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass bis April 2025 87 Verantwortliche des öffentlichen Bereichs 564 Verfahren über den Portalverbund⁸ registriert hatten. Die Stammzahlenregisterbehörde überprüfte ab Jänner 2024 (kurz nach dem Echtbetrieb des E-ID) monatlich fünf stichprobenartig ausgewählte Verfahren von Verantwortlichen des öffentlichen Bereichs anhand einer vorgegebenen Checkliste und dokumentierte die Ergebnisse im elektronischen Akt (**ELAK**). Die Überprüfung sollte klären, ob die Verfahrensverantwortlichen die anzugebenden Daten bei der elektronischen Registrierung vollständig, plausibel und ausreichend konkret eingetragen hatten. Bei Mängeln nahm die Stammzahlenregisterbehörde mit dem Verfahrensverantwortlichen Kontakt auf, der die Eintragungen zu korrigieren hatte. Überprüft wurde z.B., ob der Zweck für die Nutzung des E-ID-Systems bzw. für das angebotene Verfahren konkret und plausibel angegeben wurde oder ob die Datenschutzerklärung nach der Datenschutz-Grundverordnung (**DSGVO**)⁹ vorhanden war.

⁸ Dieser stellte einen einheitlichen Rahmen für den Zugriff auf behördenübergreifende Anwendungen und die Verwaltung der zugehörigen Rechte dar. Teilnehmer waren (Gebiets-)Körperschaften des öffentlichen Rechts und sonstige Institutionen, die staatliche Aufgaben besorgten.

⁹ Verordnung (EU) 2016/679



Ergänzend verwies das Bundeskanzleramt darauf, dass die Verantwortlichen des öffentlichen Bereichs den datenschutz- und verwaltungsrechtlichen Vorgaben (z.B. DSGVO, Materiengesetze) unterlagen.

Die Auftragsverarbeitervereinbarung zwischen Bundeskanzleramt (Stammzahlenregisterbehörde) und Innenministerium (Auftragsverarbeiter des Stammzahlenregisters) sah vor, dass das Innenministerium das Bundeskanzleramt über ihm bekannte Sicherheitsvorfälle im Zusammenhang mit dem E-ID-System informierte. Diese konnten sich auch auf registrierte Verantwortliche des öffentlichen Bereichs auswirken.

- 8.2 Das Bundeskanzleramt setzte die Empfehlung um, indem die Stammzahlenregisterbehörde festlegte, nach welchen Kriterien die Stichprobenkontrollen der für die Verwendung des E-ID-Systems registrierten Verfahren des öffentlichen Bereichs durchzuführen waren, und die Ergebnisse der Überprüfungen dokumentierte. Sie überprüfte auch, ob der Verwendungszweck für die Anforderung von Merkmalen aus dem E-ID-System konkret und plausibel angegeben wurde und ob eine Datenschutzerklärung vorhanden war. Dies sollte zur Einhaltung eines angemessenen Datensicherheits- bzw. Datenschutzniveaus beitragen.



Einbindung privater Leistungsangebote in das E-ID-System

9.1 (1) Der RH hatte im Vorbericht festgestellt (TZ 33), dass private Leistungsanbieter für die Verwendung des E-ID-Systems zur Authentifizierung von Nutzerinnen und Nutzern einen Antrag auf Registrierung und Akkreditierung an das Innenministerium zu stellen hatten. Eine Übermittlung spezifischer Informationen zur Beurteilung des Datenschutzniveaus bei den Leistungsanbietern war jedoch nicht vorgesehen. Der RH hatte dem Innenministerium daher empfohlen, im Rahmen des Registrierungs- und Akkreditierungsverfahrens auch die Übermittlung jener Informationen vorzusehen, die für die Beurteilung des Datenschutzniveaus bei den antragstellenden privaten Leistungsanbietern wesentlich sind (z.B. Beschreibung des privaten Leistungsangebots, Dauer der Datenspeicherung, weitere Datensicherheitsmaßnahmen oder Nachweise über Informationssicherheitsstandards).

(2) Im Nachfrageverfahren hatte das Innenministerium mitgeteilt, dass der Antragsteller im Registrierungs- und Akkreditierungsverfahren einen Nachweis über seine Datenschutzinformation gemäß DSGVO erbringen müsse. Diese Datenschutzinformation enthalte Angaben zu den Verarbeitungszwecken und zur Speicherdauer. Darüber hinaus sei nach dem E-GovG der genaue Verwendungszweck des privaten Leistungsangebots zu beschreiben. Angaben zur Beschreibung des privaten Leistungsangebots und zur Speicherdauer würden daher ausreichend im Antragsprozess berücksichtigt.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Innenministerium bis April 2025 95 private Leistungsanbieter akkreditiert hatte, die sich mit 190 Services über das Unternehmensserviceportal¹⁰ registriert hatten. Darunter fielen u.a. Banken, Versicherungen und private IT-Unternehmen. Das Innenministerium wendete ein Prüfschema an, um die Voraussetzungen des E-GovG für die Akkreditierung zu beurteilen. Die Erfüllung der Voraussetzungen war pro Registrierungsantrag im ELAK dokumentiert. Überprüft wurde u.a., ob ein konkreter Zweck für die Nutzung des E-ID-Systems bzw. für das angebotene Service angegeben war. Die Überprüfung umfasste somit die Beschreibung des privaten Leistungsangebots. Weiters überprüfte das Innenministerium die Vollständigkeit der Datenschutzerklärung, einschließlich der Angabe der Dauer der Speicherung der Daten und allfällige Angaben zu Datensicherheitsmaßnahmen. Beabsichtigte der private Leistungsanbieter, über den Mindestdatensatz (Name, Geburtsdatum, Stellvertretung) hinausgehende Merkmale anzufordern, musste er den Verwendungszweck detaillierter beschreiben. Das Innenministerium maß der Einhaltung gesetzlicher Vorgaben durch die privaten Leistungsanbieter,

¹⁰ Dieses stellte den Zugang zu den digitalen Services der Verwaltung für Unternehmen mit einmaliger Anmeldung (Single Sign On) her und bot rechtlich abgesicherte Informationen der Ministerien.



insbesondere der Zweckbindung nach DSGVO, E-GovG und E-ID-Verordnung¹¹, besondere Bedeutung bei.

Im E-GovG war nicht vorgesehen, dass die privaten Leistungsanbieter mit ihrem Akkreditierungsantrag darüber hinausgehende Nachweise zu ihren Datensicherheitsmaßnahmen oder zur Erfüllung von Informationssicherheitsstandards zu erbringen hatten. Um den Datenschutz zu gewährleisten, verlangte das E-GovG, dass die Nutzerinnen und Nutzer die Übermittlung der sie betreffenden Daten vom E-ID-System an den privaten Leistungsanbieter selbst beauftragten und die Daten einsehen konnten.

- 9.2 Das Innenministerium setzte die Empfehlung um, indem es im Registrierungs- und Akkreditierungsverfahren die Angaben der privaten Leistungsanbieter zu ihrem Angebot, zum Zweck der Verwendung des E-ID-Systems und zur Dauer der Datenspeicherung überprüfte. Es berücksichtigte ihre Datenschutzerklärungen und dokumentierte die Anforderungen sowie die Ergebnisse der Überprüfungen.

¹¹ BGBl. II 181/2022 i.d.g.F.



Stand der Umsetzung des E-ID

- 10 Nach dem Start des Echtbetriebs des E-ID berichteten Medien¹² darüber, dass die Zufriedenheit der Nutzerinnen und Nutzer mit dem E-ID bzw. mit der App „Digitales Amt“ eingeschränkt war. Die Probleme betrafen u.a. die Handhabbarkeit und Verständlichkeit der App und die Verfügbarkeit der Funktionen des E-ID. Ähnliche Beschwerden fanden sich in Bewertungen der App von Nutzerinnen und Nutzern auf digitalen Vertriebsplattformen¹³, die die App zum Download anboten.

Der RH überprüfte daher den Stand der Umsetzung, die Verfügbarkeit, den Betrieb und die Wartung sowie die Unterstützung der Nutzerinnen und Nutzer durch das Service Center.

- 11.1 (1) Am 5. Dezember 2023 endete der Probetrieb des E-ID und startete der Echtbetrieb unter dem Namen „ID Austria“. Damit war für die Anmeldung bei öffentlichen Verfahren (z.B. FinanzOnline) und privaten Leistungsangeboten, für die bislang die Handysignatur verwendet werden konnte, der E-ID nötig. Um sich bei diesen Services weiterhin authentifizieren zu können, mussten die Nutzerinnen und Nutzer einer Handysignatur ab diesem Zeitpunkt auf den E-ID umsteigen.

Dazu gab es zwei Varianten:

- Basisfunktion: Der Umstieg zum E-ID erfolgte automatisch bei einer Anmeldung ab 5. Dezember 2023. Die Basisfunktion ermöglichte denselben Funktionsumfang wie die Handysignatur.
- Vollfunktion: Die Vollfunktion bot die Nutzung neuer Funktionen, etwa digitale Ausweise am Smartphone, und erforderte eine behördliche Registrierung:
 - War bereits die Handysignatur behördlich registriert (z.B. beim Magistrat oder FinanzOnline), konnte sie jederzeit online zum E-ID mit Vollfunktion aufgewertet werden. Dies wurde nach der Umstellung auf den E-ID mit Basisfunktion als zweiter Schritt angeboten.
 - War die Handysignatur nicht behördlich registriert (z.B. bei Postämtern oder Telekomanbietern), musste der Inhaber bzw. die Inhaberin für die Aufwertung auf die Vollfunktion eine Registrierungsbehörde aufsuchen.

¹² z.B. Kleine Zeitung 23. Juli und 29. August 2024, 25. März 2025; Der Standard 10. November 2024; Kurier 25. Februar 2025; orf.at 4. April 2025

¹³ z.B. App Store (Apple) und Google Play Store (Android)

(2) Der E-ID bot folgende Funktionen:

- Authentifizierung für digitale Amtswege, z.B. bei der An- und Abmeldung des Hauptwohnsitzes, der Beantragung einer Wahlkarte oder der Unterstützung eines Volksbegehrens über die App „Digitales Amt“ oder die Website oesterreich.gv.at,
- Authentifizierung bei elektronischen Services privater Leistungsanbieter, sofern diese vom Innenministerium akkreditiert waren,
- elektronische Unterschrift, etwa bei Verträgen, Rechnungen oder Kündigungen, die EU-weit einer eigenhändigen Unterschrift gleichgestellt war.

Mit der Vollfunktion war es zudem möglich,

- weitere Merkmale aus angebotenen Registern abzurufen (z.B. die Meldeadresse oder die Staatsangehörigkeit),
- die Authentifizierung und die elektronische Unterschrift EU-weit zu nutzen,
- Ausweise wie Führerschein oder Identitätsnachweis am Smartphone vorzuweisen.¹⁴

(3) Wie in TZ 10 ausgeführt, gab es im überprüften Zeitraum Beschwerden über Einschränkungen bei der Verfügbarkeit und Nutzung des E-ID.

Das Bundeskanzleramt gestaltete die App für den E-ID („ID Austria“) als auch eine neue zugehörige Website (ID-Austria.gv.at) neu, die am 20. Juni 2025 produktiv gingen.

Die Neugestaltung beinhaltete:

- die Entwicklung einer neuen App („ID Austria“) als Nachfolger der App „Digitales Amt“,
- die Überarbeitung der Website für den E-ID,
- das Redesign bzw. die Anpassung des Webbereichs „Meine ID Austria“ im neuen Digital Austria Design und
- das Redesign des Web-Logins durch Anpassung der Anmeldemasken im neuen Digital Austria Design.

Diese Neugestaltung hatte zum Ziel, ein modernes, benutzerfreundliches Erscheinungsbild für die Nutzerinnen und Nutzer zu bieten, um die Verwendung und Akzeptanz für die digitale Abwicklung von öffentlichen Verfahren und privaten Leistungsangeboten zu erhöhen. Die Abläufe für die Identifizierung sollten einfacher, schneller und effizienter gestaltet werden. So sollte sich die App auf die Authentifizierungsfunktion fokussieren, indem beispielsweise die Signierfunktion („Offene Signaturen abfragen“) als zentrales Element rasch ersichtlich war und die

¹⁴ Die Gültigkeit des digitalen Führerscheins für Verkehrskontrollen war vorerst auf Österreich beschränkt.



öffentlichen Verfahren und privaten Leistungsangebote (Services) klar strukturiert¹⁵ abgewickelt werden konnten. Außerdem sollte eine verbesserte Hilfefunktion bei der Handhabung unterstützen.

Zur Berücksichtigung von Barrierefreiheit zog das Bundeskanzleramt im Entwicklungsprozess zertifizierte Expertinnen und Experten für Barrierefreiheit sowie Menschen mit Behinderung mit ein – einerseits, um ihr Wissen bereits bei der Konzeption bzw. Umsetzung anzuwenden, und andererseits, um Feedback zum aktuellen Produktstatus zu erhalten.

Ziel der Neugestaltung der App war auch, die Funktionen um die Authentifizierung mit einem PIN-Code als Alternative zur Biometrie (mit Fingerabdruck oder Gesichtserkennung) zu erweitern. Dies sollte jene Personen unterstützen, die Biometrie als Erkennungsmerkmal nicht verwenden konnten oder wollten, weil z.B. ihre Endgeräte nicht dafür geeignet waren oder die Funktion zur Erkennung des Fingerabdrucks fehleranfällig war.

- 11.2 Der RH stellte fest, dass das Bundeskanzleramt mit der Neugestaltung des E-ID im Juni 2025 die Ziele verfolgte, die Benutzerfreundlichkeit und Handhabbarkeit der App „ID Austria“ für die Nutzerinnen und Nutzer sowie die Verständlichkeit durch die auf der eigenen Website (ID-Austria.gv.at) angebotenen Informationen zu erhöhen.

Der RH wies darauf hin, dass er die Auswirkungen der Neugestaltung des E-ID wegen des Termins zur Produktivsetzung am 20. Juni 2025 bis zum Ende seiner Prüfungshandlungen Ende Juni 2025 nicht abschließend beurteilen konnte.

¹⁵ über die Website [oesterreich.gv.at](https://www.oesterreich.gv.at) und [ida.gv.at](https://www.ida.gv.at)



Nutzung des E-ID

- 12.1 (1) Bürgerinnen und Bürger mussten sich behördlich registrieren, um die Funktionen des E-ID-Systems nutzen zu können. Auch im Vorgängersystem war für die Aktivierung der Handysignatur eine Eintragung bei Registrierungsstellen notwendig. Wenn Bürgerinnen und Bürger ihren E-ID nutzten, sich z.B. bei öffentlichen Verfahren oder privaten Leistungsangeboten (Services) anmeldeten (authentifizierten) oder digitale Unterschriften abgaben, erstellte der Vertrauensdiensteanbieter qualifizierte elektronische Signaturen.

Tabelle 2 gibt einen Überblick über die Kennzahlen zur Nutzung des E-ID und der Handysignatur:

Tabelle 2: Nutzung des E-ID sowie der Handysignatur von 2022 bis 2024

	2022	2023	2024	Veränderung 2022 bis 2024
	zum 31. Dezember			in %
kumulierte ¹ Anzahl von Registrierungen	3.482.669	3.834.393	4.122.344	18
<i>davon</i>				
<i>mit E-ID Vollfunktion</i>	396.170	1.274.140	2.148.804	442
<i>mit E-ID Basisfunktion</i>	247.589	725.422	839.211	239
<i>mit Handysignatur</i>	2.836.356	1.807.855	1.077.786	-62
<i>abgelaufen</i>	2.554	26.976	56.543	>1.000
	von 1. Jänner bis 31. Dezember			in %
Signaturvorgänge gesamt ²	nicht vorhanden ³	48.284.619	97.451.759	102 ⁴

¹ Gesamtanzahl der jeweils am 31. Dezember des Jahres vorhandenen Registrierungen; dabei kann eine Person auch mehrfach registriert sein.

² Gesamtanzahl der Signaturvorgänge des Kalenderjahres

³ Diese Kennzahl war erst ab Oktober 2022 verfügbar.

⁴ Veränderung von 2023 bis 2024

Quelle: BKA

Von 31. Dezember 2022 bis 31. Dezember 2024 stieg die Anzahl sämtlicher Registrierungen um 18 %. Ende 2024 lagen insgesamt 4,12 Mio. Registrierungen vor, davon entfiel mehr als die Hälfte auf einen E-ID mit Vollfunktion. Da die Handysignatur ab dem Echtbetrieb des E-ID im Dezember 2023 nicht mehr nutzbar war, verlagerten sich die Registrierungen aufgrund des notwendigen Umstiegs von der Handysignatur zum E-ID. Bis Juni 2025 nahm die Anzahl der Handysignaturen weiter ab, während jene des E-ID zunahm.

- (2) Die Anzahl der pro Jahr mit einem E-ID (bzw. mit einer Handysignatur) durchgeführten Signaturvorgänge stieg von 2023 bis 2024 um 102 % (siehe Tabelle 2). Das

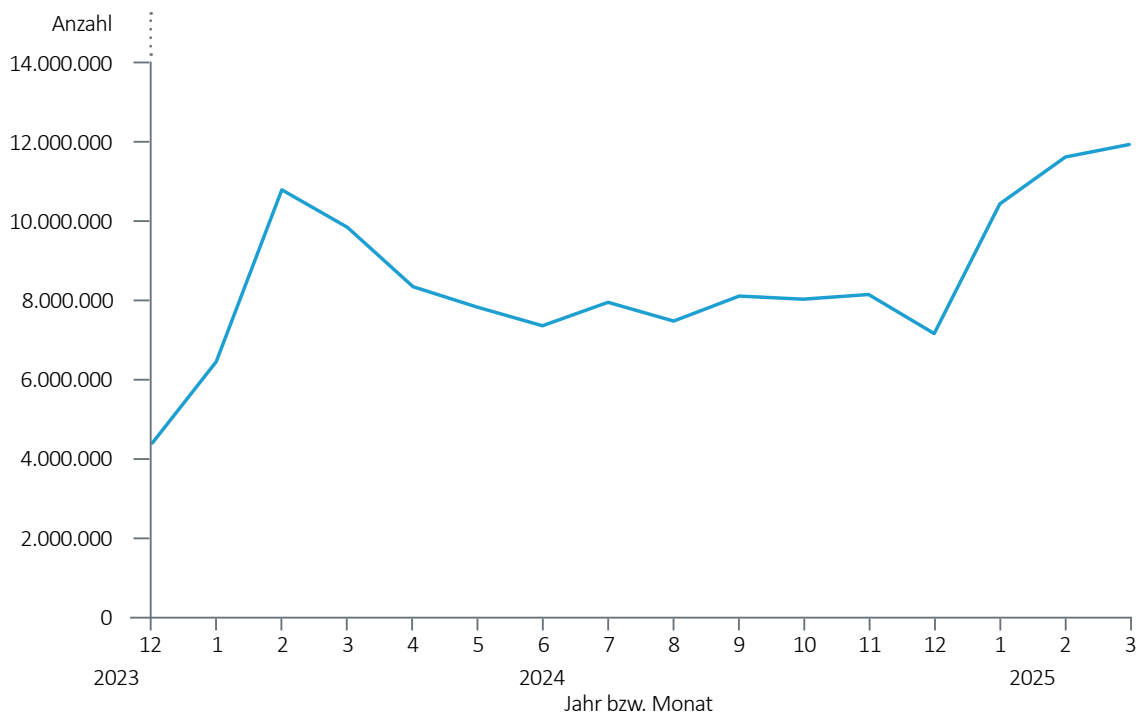


Elektronischer Identitätsnachweis (E-ID);
Follow-up-Überprüfung

betraf überwiegend Anmeldungen bei elektronischen Verfahren (Services), die von öffentlichen oder privaten Einrichtungen angeboten wurden.

Die folgende Abbildung zeigt die Anzahl der Signaturvorgänge pro Monat von Dezember 2023 bis März 2025:

Abbildung 2: Anzahl der Signaturvorgänge pro Monat



Quelle: BKA; Darstellung: RH

12.2 Der RH hielt fest, dass sich die Anzahl der registrierten Nutzerinnen und Nutzer von 2022 bis 2024 um 18 % erhöhte und sich die Signaturvorgänge von 2023 bis 2024 verdoppelten.



Verfügbarkeit

- 13.1 (1) Die Verfügbarkeit eines technischen Systems ist gegeben, wenn die Anwenderinnen und Anwender es wie vorgesehen nutzen können (z.B. Zugänglichkeit, Erreichbarkeit, Nutzbarkeit).¹⁶

Aufgrund der komplexen Systemarchitektur verteilt auf mehrere Rechenzentrumsstandorte war die Verfügbarkeit von mehreren Betriebspartnern (Bundeskanzleramt, Innenministerium, BRZ GmbH, Vertrauensdiensteanbieter) abhängig.

Die Betriebspartner dokumentierten, dass im laufenden Betrieb fallweise die Verfügbarkeit des E-ID beeinträchtigt war, etwa durch Netzwerkprobleme, Ausfälle von Komponenten, Hacker-Angriffe oder Probleme in der Administration und Wartung.

(2) Die Betriebsverträge des seit Mai 2024 für Digitalisierung zuständigen Ministeriums (BKA) mit der BRZ GmbH bzw. das Verwaltungsübereinkommen mit dem Innenministerium vereinbarten die Verfügbarkeiten für jeden Betriebspartner zu den in seinem Verantwortungsbereich liegenden einzelnen Komponenten während einer Betriebszeit¹⁷; auch im übergreifenden Betriebshandbuch waren diese Informationen dokumentiert:

Tabelle 3: Überblick über die mit den Betriebspartnern vereinbarten Verfügbarkeiten der wesentlichen E-ID-Komponenten

Betriebspartner	Betriebszeit	Verfügbarkeit	Durchrechnungszeitraum	maximale Ausfallzeit	Bericht	Pönale
Innenministerium	7/24	99 %	Monat	rd. 7 h/Monat	ja	nein
Bundesrechenzentrum GmbH	7/24	99 %	Monat	rd. 7 h/Monat	ja	ja
Vertrauensdiensteanbieter (Subunternehmer)	7/24	99,60 %	Jahr	rd. 35 h/Jahr	ja	nein

Quelle: BKA

Das Verwaltungsübereinkommen zwischen dem seit Mai 2024 für Digitalisierung zuständigen Ministerium (BKA) und dem Innenministerium legte eine Verfügbarkeit

¹⁶ Das Bundesamt für Informationssicherheit definiert Verfügbarkeit folgendermaßen: „Verfügbarkeit von Dienstleistungen, Funktionen eines IT-Systems, IT-Anwendungen oder IT-Netzen oder auch von Informationen ist vorhanden, wenn diese von den Anwendern stets wie vorgesehen genutzt werden können.“ (<https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Unternehmen-und-Organisationen/Informationen-und-Empfehlungen/Empfehlungen-nach-Angriffszielen/Hochverfuegbarkeit/hochverfuegbarkeit.html>; abgerufen am 1. Juli 2025).

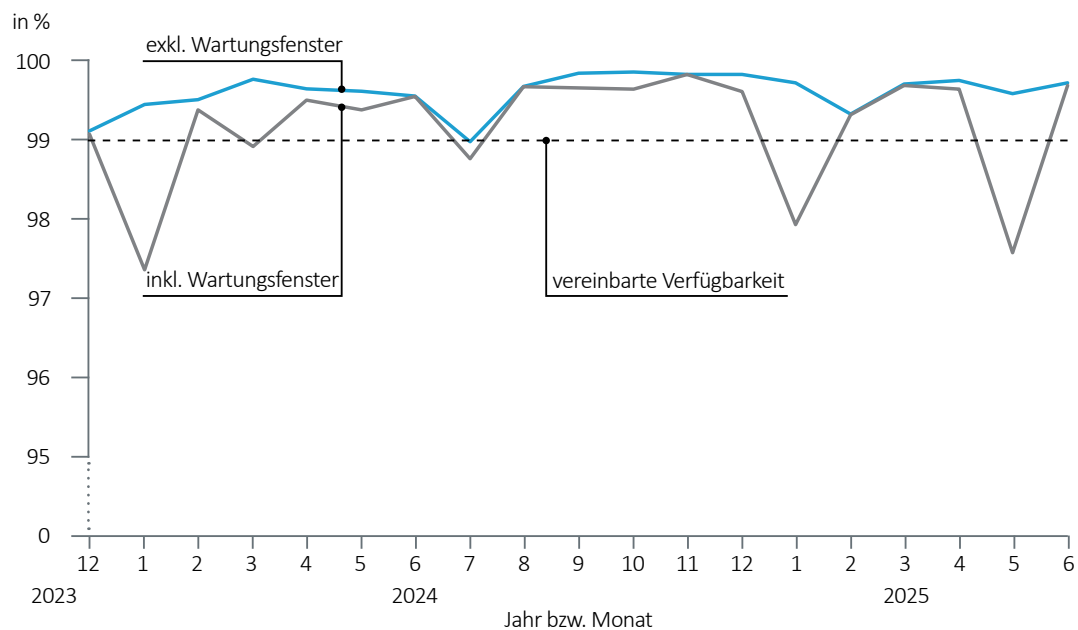
¹⁷ Nach Angabe des Betriebshandbuchs war die (überwachte) Betriebszeit jener vereinbarte Zeitraum, in dem die Komponente betrieben wird.

von 99 % fest. Die Betriebszeit und die monatliche Durchrechnung¹⁸ waren nur im Betriebshandbuch angegeben.

(3) Die tatsächliche Verfügbarkeit des E-ID wurde regelmäßig erhoben.¹⁹ Dafür richtete die BRZ GmbH ein Monitoring für den E-ID ein, um Störungen bzw. Fehlverhalten übergreifend im Zusammenspiel der einzelnen Komponenten während eines Login-Prozesses zu erkennen. Die Betriebspartner vereinbarten als Richtwert eine Verfügbarkeit von 99 % im Betriebshandbuch. Beeinträchtigungen durch geplante Wartungsfenster waren bei diesem Richtwert nicht berücksichtigt.

Die folgende Abbildung zeigt die Verfügbarkeit des E-ID von Dezember 2023 bis Juni 2025:

Abbildung 3: Verfügbarkeit des E-ID von Dezember 2023 bis Juni 2025



Quelle: BKA; Darstellung: RH

Im Juli 2024 wurde der Richtwert (99 %) der Verfügbarkeit exklusive Wartungsfenster mit 98,97 % geringfügig unterschritten. Dafür waren drei Ereignisse verantwortlich: Zweimal der Ausfall einer Infrastrukturkomponente und einmal ein Fehler in einer System-Administration.²⁰

¹⁸ Bezeichnet im Kontext der Systemverfügbarkeit den festgelegten Zeitraum, innerhalb dessen die Verfügbarkeit eines Systems bewertet und berechnet wird. Er bildet die Basis für die Messung, wie zuverlässig ein System während dieses Zeitraums tatsächlich verfügbar war.

¹⁹ Dabei wurde eine Bürger-Login-Simulation gemessen.

²⁰ Die dritte und längste Beeinträchtigung mit 3 Stunden 52 Minuten hatte keine Auswirkungen auf die Verwendung des E-ID durch Nutzerinnen und Nutzer, sondern nur auf den Messvorgang selbst.



Die gemessene Verfügbarkeit inklusive Wartungsfenster (Verfügbarkeit aus Benutzersicht) lag im Jänner 2024 infolge eines Wartungsfensters insbesondere aufgrund von erforderlichen Patch-Aktivitäten bei 97,36 %. Der Rückgang der Verfügbarkeit im Jänner 2025 (97,94 %) und im Mai 2025 (97,58 %) war auf eine Beeinträchtigung des Verfügbarkeitsmonitorings selbst zurückzuführen und hatte keinen Einfluss auf die tatsächliche Verfügbarkeit für die Nutzerinnen und Nutzer.

(4) Zusätzlich zur Messung der tatsächlichen Verfügbarkeit des E-ID-Systems sollten die Betriebspartner für wesentliche einzelne Komponenten durch ein entsprechendes Monitoring laufend über die Verfügbarkeit berichten:

- Die BRZ GmbH legte monatlich einen Bericht zur tatsächlichen Verfügbarkeit des E-ID. Das Betriebshandbuch sah für einzelne Komponenten ebenfalls eine monatliche Berichtslegung zur Verfügbarkeit vor, die allerdings nicht erfolgte.
- Der Vertrauensdiensteanbieter erstattete entgegen der vertraglichen Regelung keinen monatlichen Bericht zur Verfügbarkeit. Das Bundeskanzleramt gab an, dass der Vertrauensdiensteanbieter eine entsprechende Berichtslegung für die Zukunft zugesagt habe.
- Das Innenministerium hätte laut Betriebshandbuch einen monatlichen Bericht zur Verfügbarkeit seiner Komponenten legen sollen. Nach Angaben des Innenministeriums wurde er aus Kostengründen bis zur Zeit der Follow-up-Überprüfung noch nicht erstellt.

Die Verfügbarkeit der eingebundenen Verfahren von Verantwortlichen des öffentlichen Bereichs und von privaten Leistungsanbietern war nicht Inhalt der Verfügbarkeit des E-ID.

(5) Die vertraglichen Pflichten zu den Verfügbarkeiten waren teilweise mit Konventionalstrafen bzw. Pönalzahlungen abgesichert. Das Bundeskanzleramt traf mit dem Betriebspartner BRZ GmbH eine solche Vereinbarung. Darin war ein Pönale von rd. 23.000 EUR pro Pflichtverletzung vorgesehen. Mit dem Innenministerium sowie mit dem Vertrauensdiensteanbieter (als Subunternehmer der BRZ GmbH) war kein Pönale vereinbart.

Nach Angaben des Bundeskanzleramts waren noch keine Pönalzahlungen geleistet worden.

- 13.2 Der RH wies darauf hin, dass für Vereinbarungen zur Verfügbarkeit einer Komponente neben der Betriebszeit auch ein Durchrechnungszeitraum maßgeblich war. Er kritisierte, dass das Verwaltungsübereinkommen mit dem Innenministerium nur teilweise die maßgeblichen Kriterien für alle Komponenten beinhaltete und diese lediglich im Betriebshandbuch festgelegt waren.



Elektronischer Identitätsnachweis (E-ID); Follow-up-Überprüfung

Der RH empfahl dem Bundeskanzleramt und dem Innenministerium, künftig Vereinbarungen zur Verfügbarkeit von Komponenten im E-ID mit allen erforderlichen Kriterien zu treffen.

Der RH stellte fest, dass die tatsächliche Verfügbarkeit des E-ID exklusive Berücksichtigung von Wartungsfenstern ab dem Echtbetrieb bis Juni 2025 – außer im Juli 2024 – über der im Betriebshandbuch festgehaltenen Verfügbarkeit von 99 % lag.

Der RH merkte kritisch an, dass die tatsächliche Verfügbarkeit inklusive Berücksichtigung von Wartungsfenstern (aus Benutzersicht) in mehreren Monaten unter der Marke von 99 % lag. Er wies darauf hin, dass die Benutzersicht die entscheidende Messgröße und eine maßgebende Einflussgröße der Benutzerzufriedenheit darstellen konnte und somit ein wesentliches Augenmerk darauf zu legen wäre.

Er empfahl daher dem Bundeskanzleramt, im Zusammenwirken mit allen Betriebspartnern (Innenministerium, BRZ GmbH und Vertrauensdiensteanbieter) die tatsächliche Verfügbarkeit des E-ID aus Benutzersicht verstärkt zu beobachten. Es wäre zu prüfen, inwieweit bei steigender Bedeutung des E-ID und unter Berücksichtigung einer Kosten-Nutzen-Analyse eine Anhebung der Verfügbarkeit aus Benutzersicht herbeizuführen wäre.

Der RH hielt fest, dass das Bundeskanzleramt mit dem Vertrauensdiensteanbieter und mit dem Innenministerium eine monatliche Berichtslegung über die Verfügbarkeiten vereinbart hatte. Er kritisierte, dass weder der Vertrauensdiensteanbieter noch das Innenministerium dieser Vereinbarung nachkam.

Er empfahl daher dem Bundeskanzleramt, die vereinbarten Berichte zu den Verfügbarkeiten von einzelnen Komponenten des E-ID vom Vertrauensdiensteanbieter und vom Innenministerium einzufordern.

Weiters kritisierte der RH, dass die im Betriebshandbuch festgelegten monatlichen Berichte zur Verfügbarkeit von einzelnen Komponenten im Betrieb der BRZ GmbH dem Bundeskanzleramt nicht zur Verfügung gestellt wurden.

Er empfahl daher dem Bundeskanzleramt, die vereinbarten Berichte zu den Verfügbarkeiten von einzelnen Komponenten des E-ID von der BRZ GmbH einzufordern.

Der RH stellte kritisch fest, dass das Bundeskanzleramt gegenüber seinem Vertragspartner BRZ GmbH keine Vorsorge dafür traf, dass die BRZ GmbH mit dem als Subunternehmer tätigen Vertrauensdiensteanbieter für die Erbringung seiner Services ein Pönale zur Verfügbarkeit vertraglich vereinbarte.



Der RH empfahl daher dem Bundeskanzleramt, zukünftig bei Vereinbarungen mit externen Auftragnehmern auch für den Fall der Beauftragung von Subunternehmern die Verpflichtung vorzusehen, Pönalzahlungen zu vereinbaren.

- 13.3 Laut Stellungnahme des Bundeskanzleramts sei der Betrieb des E-ID als gemeinsam durch die Betriebspartner zur Verfügung gestelltes Service (Shared Service) organisiert, weshalb Vereinbarungen und die Steuerung primär auf Service-Ebene und nicht auf Ebene einzelner Komponenten erfolgen würden. Zur weiteren Erhöhung der Verfügbarkeit durch Reduktion von Wartungsfenstern und Unterbrechungen solle das Vorhaben „Zero-Downtime“ 2026 wieder aufgenommen bzw. weitergeführt werden.

Das Vorhaben „Zero-Downtime“ sei als geeignete Maßnahme zur Minimierung von Wartungsfenstern und zur Steigerung der Betriebsstabilität vorgesehen. Damit würden die Auswirkungen von Wartungsarbeiten auf Bürgerinnen und Bürger sowie Serviceprovider weiter reduziert werden können.

Die vereinbarten Berichte zu den Verfügbarkeiten habe das Bundeskanzleramt vom Vertrauensdiensteanbieter und vom Innenministerium eingefordert.

Zur Empfehlung des RH, die vereinbarten Berichte zu den Verfügbarkeiten auch von der BRZ GmbH einzufordern, merkte das Bundeskanzleramt an, dass diesbezüglich das Betriebshandbuch gemeinsam mit der BRZ GmbH überarbeitet werde.

Die Empfehlung zu Pönalzahlungen auch bei Subunternehmern werde bei zukünftigen Vereinbarungen mit externen Auftragnehmern berücksichtigt.

- 13.4 Der RH erwiderte dem Bundeskanzleramt, dass Berichte der BRZ GmbH auch zu den Verfügbarkeiten einzelner Komponenten des ihr übertragenen Betriebs wesentlich sind und eine allfällige Überarbeitung des Betriebshandbuchs dies berücksichtigen sollte.

Der RH wiederholte dazu seine Empfehlung an das Bundeskanzleramt, die vereinbarten Berichte zu den Verfügbarkeiten von der BRZ GmbH einzufordern.



Betrieb und Wartung

14.1 (1) Aufgrund der komplexen Systemarchitektur des E-ID gab es mehrere Betriebspartner (Bundeskanzleramt, Innenministerium, BRZ GmbH, Vertrauensdiensteanbieter). Sie dokumentierten ihr übergreifendes Betriebs- und Wartungskonzept in einem gemeinsamen Betriebshandbuch (TZ 6). Das Betriebshandbuch beschrieb die Prozesse und Maßnahmen für eine übergreifende Betriebsführung und sollte dadurch einen effizienten Betrieb mit mehreren Betriebspartnern ermöglichen. Die Darstellung dieser Prozesse und Maßnahmen orientierte sich an einem international standardisierten Rahmenwerk (ITIL²¹).

(2) Das Bundeskanzleramt organisierte federführend den laufenden übergreifenden Betrieb und die Wartung in Form einer übergreifenden Betriebskoordination. Die wichtigsten Aufgaben der Betriebskoordination umfassten die Kommunikation zwischen den Betriebspartnern und die laufende Abwicklung der übergreifenden Betriebsprozesse:

- die übergreifende Planung von Ressourcen und Systemänderungen bzw. -anpassungen²²,
- die übergreifende Behandlung von Beeinträchtigungen, Störfällen und Problemen sowie Notfällen und Krisen,
- die Festlegung wichtiger Termine und geplanter Wartungen,
- die Last- und Performancetests oder
- aktuelle Auswertungen über Nutzung und Verfügbarkeit.

(3) Wartungen dienten als wichtige, vorbeugende Maßnahme, um IT-Systeme vor Störungen zu bewahren und die Funktionsfähigkeit aufrechtzuerhalten. Während der Wartungstätigkeiten konnten jedoch Beeinträchtigungen im Betrieb auftreten. Daher hatte jeder Betriebspartner seine geplanten Wartungen für seine Infrastruktur und Systeme bekannt zu geben und abzustimmen.

Die geplanten Wartungsfenster berücksichtigten wichtige Termine, z.B. die Wiener Landtags- und Bezirkswahlen am 27. April 2025 oder Eintragungstermine für Volksbegehren, um die Verfügbarkeit der Systeme zu gewährleisten. Die Betriebspartner legten die Wartungsfenster – wenn möglich – zeitlich in die Nachtstunden.

²¹ Die Plattform „onlinesicherheit.gv.at“ des Bundeskanzleramts definiert ITIL wie folgt: „Die IT Infrastructure Library (ITIL) ist ein Best Practices-Referenzmodell für IT-Serviceprozesse, das sich mittlerweile als weltweit akzeptierter De-facto-Standard für das IT-Service-Management (ITSM) etabliert hat. Das ITSM umfasst im Wesentlichen die Gestaltung, die Implementierung und das Management wesentlicher Steuerungsprozesse in der IT.“

²² z.B. Wartung und Änderungen im Netzwerk eines Betriebspartners



(4) Die Sicherstellung des Betriebs bzw. der Wartung des E-ID beruhte auf vertraglichen Vereinbarungen. Neben dem Verwaltungsübereinkommen mit dem Innenministerium (siehe [TZ 3](#)) schloss das Bundeskanzleramt Betriebsverträge mit der BRZ GmbH ab. Diese Verträge umfassten auch den Vertrauensdiensteanbieter, der als Subunternehmer auftrat.

Eine Komponente²³ des E-ID wurde durch das E-Government Innovationszentrum (EGIZ)²⁴ betreut und wies keinen vertraglich abgesicherten Betrieb und Support durch Betriebsverträge auf. Das Bundeskanzleramt teilte mit, dass die BRZ GmbH den Betrieb wie auch den Support auf Basis einer mündlichen Vorabvereinbarung übernommen habe und eine schriftliche Vereinbarung im Rahmen einer künftigen Neugestaltung des Betriebsvertrags geplant sei.

- 14.2 Der RH kritisierte, dass das Bundeskanzleramt für eine Komponente des E-ID keinen vertraglich abgesicherten Betrieb und Support durch einen Betriebsvertrag vorlegen konnte. Er sah dadurch das Risiko, dass die Betriebspartner keine ausreichenden Unterstützungsleistungen erbringen und Probleme bei der Aufrechterhaltung des Betriebs entstehen könnten.

[Der RH empfahl daher dem Bundeskanzleramt, den Betrieb und den Support der bislang nicht durch einen schriftlichen Betriebsvertrag geregelten Komponente des E-ID unter Berücksichtigung von Kosten-Nutzen-Abwägungen durch eine vertragliche Vereinbarung sicherzustellen.](#)

- 14.3 Das Bundeskanzleramt wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass derartige Anpassungen, wie aktuell für das Vertretungsregister, bei der jährlichen Anpassung des Betriebsvertrags mit der BRZ GmbH vorgenommen würden.

²³ Bilaterales Vollmachtenregister: Dies ist eine im Auftrag der Stammzahlenregisterbehörde betriebene Komponente zur Verwaltung von Vollmachten zwischen natürlichen Personen.

²⁴ Das E-Government Innovationszentrum (EGIZ) ist eine zentrale österreichische Einrichtung, die sich der Forschung, Entwicklung und Umsetzung innovativer E-Government-Lösungen widmet. EGIZ ist eine gemeinsame Initiative des Bundeskanzleramts und der Technischen Universität Graz.



Service Center

- 15.1 (1) Das Bundeskanzleramt beauftragte die BRZ GmbH, ein Service Center für die telefonische Unterstützung der Nutzerinnen und Nutzer einzurichten und zu betreiben. Die Unterstützungsleistungen bezogen sich auf die Registrierung, Anmeldung oder Nutzung des E-ID sowie auf Anfragen zur Ausweisplattform und zur Website oesterreich.gv.at.

Nutzerinnen und Nutzer konnten Störungsmeldungen bzw. Anfragen telefonisch an das Service Center werktags, von Montag bis Freitag zwischen 8:00 Uhr und 16:00 Uhr richten.

- (2) Der Vertrag zwischen Bundeskanzleramt und BRZ GmbH sah eine Erstlösungsrate²⁵ von 80 % der angenommenen Anfragen bzw. Störungsmeldungen pro Kalendermonat vor. Bei Nicht-Einhaltung dieser Erstlösungsrate war ein Pönale²⁶ vorgesehen. Eine Information zur Erfüllung dieser Erstlösungsrate erging nicht an das Bundeskanzleramt.

- (3) Die BRZ GmbH erfasste die Anzahl der telefonischen Anfragen. Im Jahr 2024 gingen rd. 116.000 telefonische Anfragen ein. Die häufigsten Anfragen betrafen vergessene Anmeldedaten (Benutzername oder Signaturpasswort) und den Einstieg in elektronische Verfahren über die App „Digitales Amt“. Weiters fasste das Bundeskanzleramt intern die häufigsten Probleme zum E-ID aus Medienberichten und Bewertungen zur App zusammen. In regelmäßigen Statusmeetings besprachen das Bundeskanzleramt und die BRZ GmbH die häufigsten Themen und mögliche Verbesserungsmaßnahmen. Beispielsweise veranlasste das Bundeskanzleramt eine Anpassung des Hilfebereichs auf der Website oesterreich.gv.at.

Die Anfragen wurden nicht standardisiert inhaltlich ausgewertet oder kategorisiert. Das Bundeskanzleramt gab an, dass es von einem strukturierten Reporting abgesehen habe, weil sich die Themen der Anfragen an das Service Center wiederholten. Es merkte allerdings an, dass mit der im Juni 2025 erfolgten Neugestaltung von App und Website zum E-ID ein Reporting aufzusetzen wäre.

- (4) Das Betriebshandbuch zum E-ID-System sah monatliche Messungen zur Benutzerzufriedenheit vor. Dazu plante das Bundeskanzleramt, detailliertere Kennzahlen zur Verbesserung der Servicequalität zu erfassen, konnte dies jedoch nach eigenen Angaben aus Budgetgründen nicht umsetzen.

²⁵ Nach Angaben des Bundeskanzleramts war die Erstlösungsrate jener Anteil an Anfragen und Störmeldungen, der durch das Service Center selbst ohne weitere Inanspruchnahme von zusätzlichen Unterstützungsleistungen der Betriebspartner gelöst werden konnte.

²⁶ Der Vertrag sah dazu eine Entgeltkürzung (= Pönale) in Relation zur Nicht-Erreichung der Erstlösungsrate von 80 % vor. Das festgelegte Pönale konnte nur einmal pro Kalendermonat anfallen und war mit 6 % (10.046,82 EUR) des monatlichen Betriebsentgelts gedeckelt.



(5) Zur Unterstützung des Service Centers richteten die Betriebspartner im übergreifenden Betrieb einen Prozess für die Störungsbehebung ein, der die Erfassung, die Bewertung²⁷ und Bearbeitung von relevanten Störungen mit übergreifenden Auswirkungen vorsah.

Dieser Prozess enthielt Kriterien, anhand derer das Service Center die Dringlichkeit einschätzen konnte; teilweise waren dazu Reaktionszeiten festgelegt. Ebenso regelte er die Aufgabenverteilung zwischen den Betriebspartnern entsprechend ihren Rollen bzw. Zuständigkeiten im Betrieb.²⁸

Ziel war eine schnellstmögliche Behebung, um negative Auswirkungen so gering wie möglich zu halten.

- 15.2 Der RH hielt fest, dass der Betrieb eines Service Centers durch die BRZ GmbH mit einer Erstlösungsrate von 80 % der Anfragen bzw. Störungen mit dem Bundeskanzleramt vereinbart und bei Nicht-Einhaltung ein Pönale vorgesehen war. Es ergingen jedoch keine Informationen der BRZ GmbH zur Erstlösungsrate an das Bundeskanzleramt.

Der RH empfahl daher dem Bundeskanzleramt, Informationen zur Erstlösungsrate von der BRZ GmbH einzufordern und bei Nicht-Einhaltung das festgelegte Pönale zu verrechnen.

Der RH stellte fest, dass das Bundeskanzleramt aus Medienberichten, Bewertungen zur App und Statusmeetings mit der BRZ GmbH die teilweise eingeschränkte Benutzerzufriedenheit mit dem E-ID erkennen konnte. Es veranlasste jedoch nach eigenen Angaben u.a. wegen mangelnden Budgets keine standardisierten Erhebungen oder Auswertungen von Störmeldungen und Anfragen an das Service Center. Der RH kritisierte, dass dadurch ein wichtiges Instrument fehlte, um Prozesse, Systeme oder die Servicequalität systematisch zu verbessern, Kosten zu senken und die Zufriedenheit von Nutzerinnen und Nutzern mit dem E-ID zu steigern.

Er empfahl dem Bundeskanzleramt, die Benutzerzufriedenheit als wesentliches Erfolgskriterium verstärkt zu berücksichtigen. Auf Grundlage der vorhandenen Strukturen wären unter Beachtung einer Kosten-Nutzen-Analyse standardisierte Prozesse zu entwickeln, um die Benutzerzufriedenheit zu analysieren und durch entsprechende Maßnahmen zu verbessern.

²⁷ Störungen wurden nach Art (Störung im System, sonstige Bürgeranfragen) und nach Dringlichkeit klassifiziert.

²⁸ Jeder Betriebspartner war für die ihm im Betrieb zugeordneten Komponenten und Schnittstellen des E-ID verantwortlich.



Elektronischer Identitätsnachweis (E-ID); Follow-up-Überprüfung

- 15.3 Das Bundeskanzleramt wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass Informationen zur Erstlösungsrate mittlerweile von der BRZ GmbH zur Verfügung gestellt würden.

Die Benutzerzufriedenheit und Benutzerfreundlichkeit würden laufend intern budgetchonend erhoben und ausgewertet. Vertiefende Evaluierungen würden nach Auslotung aller internen Möglichkeiten und in Abstimmung mit der BRZ GmbH in Betracht gezogen.

Auszahlungen und interne Personalressourcen für E-ID

- 16.1 Die von 2022 bis 2024 für die Entwicklung des E-ID angefallenen Auszahlungen (Projektmanagement, Entwicklung, Wartung und Betrieb) sowie die internen Personalressourcen stellten sich wie folgt dar:

Tabelle 4: Auszahlungen des Bundeskanzleramts für E-ID

Auszahlungen und interne Personalressourcen des Bundeskanzleramts ¹ für E-ID				
	2022	2023	2024	Summe 2022 bis 2024
	in Mio. EUR			
Projektmanagement, Entwicklung	1,76	4,00	3,86	9,62
Wartung, Betrieb, Zertifikate (Dienstleister)	3,72	3,19	4,37	11,27
Betrieb durch Innenministerium gemäß Verwaltungsübereinkommen	0,00	1,78	1,53	3,31
Summe Auszahlungen Bundeskanzleramt	5,48	8,97	9,76	24,20
	in Stunden			
interne Personalressourcen des Bundeskanzleramts	526	3.286	2.623	6.435

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: BKA

¹ Bis Juli 2022 fielen die Auszahlungen für E-ID in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, danach bis Ende April 2024 in die Zuständigkeit des Finanzministeriums und seit Mai 2024 in jene des Bundeskanzleramts.



Elektronischer Identitätsnachweis (E-ID); Follow-up-Überprüfung

Tabelle 5: Auszahlungen/Einzahlungen des Innenministeriums für E-ID

Auszahlungen/Einzahlungen und interne Personalressourcen des Innenministeriums für E-ID				
	2022	2023	2024	Summe 2022 bis 2024
	in Mio. EUR			
Projektmanagement, Entwicklung	1,45	1,98	1,58	5,02
Wartung, Betrieb, Zertifikate	0,06	0,16	0,21	0,43
Summe Auszahlungen Innenministerium	1,51	2,14	1,79	5,44
Einzahlungen vom Bundeskanzleramt gemäß Verwaltungsübereinkommen	0,00	1,78	1,53	3,31
	in Stunden			
interne Personalressourcen des Innenministeriums	5.520	5.397	4.050	14.967

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: BMI

Die Auszahlungen beider Ministerien für E-ID in den Jahren 2022 bis 2024 beliefen sich in Summe auf 29,64 Mio. EUR. Darin enthalten waren Zahlungen des Bundeskanzleramts in Höhe von 3,31 Mio. EUR gemäß dem Verwaltungsübereinkommen (TZ 3) an das Innenministerium.

Im Zuge der nunmehrigen Follow-up-Überprüfung durch den RH kontrollierte das Innenministerium die diesen Abrechnungen zugrunde liegenden internen Detailaufzeichnungen. Dabei stellte es fest, dass es dem für Digitalisierung zuständigen Ministerium (von Juli 2022 bis Ende April 2024 BMF, danach BKA) für die Jahre 2022 bis 2024 irrtümlich Leistungen gemäß dem Verwaltungsübereinkommen von in Summe rd. 171.000 EUR nicht verrechnet hatte. Das Innenministerium teilte dazu mit, dass es nach Rücksprache mit dem seit Mai 2024 für Digitalisierung zuständigen Ministerium (BKA) auf eine Nachverrechnung verzichtete.

- 16.2 Der RH hielt fest, dass das Innenministerium nicht alle Leistungen entsprechend dem Verwaltungsübereinkommen verrechnete und keine Nachverrechnung durchführte.

Er empfahl dem Bundeskanzleramt und dem Innenministerium, sicherzustellen, dass die Abrechnungen aus der Auftragsverarbeitung nach dem E-GovG künftig gemäß den Vereinbarungen im Verwaltungsübereinkommen erfolgen.

- 16.3 (1) Laut Stellungnahme des Bundeskanzleramts werde die Empfehlung des RH gemeinsam mit dem Innenministerium umgesetzt.

(2) Das Innenministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Empfehlung des RH aufgegriffen und berücksichtigt werde.



Rechtliche Änderungen

- 17.1 (1) Das E-GovG²⁹ legte seit Juli 2024 ausdrücklich fest, dass im Sinne der Wahlfreiheit für Bürgerinnen und Bürger neben der Möglichkeit des elektronischen Verkehrs mit Gerichten und Verwaltungsbehörden zumindest eine andere Kommunikationsart vorzusehen ist. Damit sollte klargestellt werden, dass Bürgerinnen und Bürger jedenfalls auch per Post, Telefon oder persönlich vor Ort mit Behörden kommunizieren können. Ausgenommen davon waren gegenteilige ausdrückliche gesetzliche Regelungen. Maßnahmen zur Förderung des elektronischen Verkehrs, z.B. Gebührenerleichterungen bei elektronischen Anbringen, waren zulässig.

Diese Bestimmung bezog sich ausdrücklich auf Bürgerinnen und Bürger. Für Unternehmen war der elektronische Verkehr mit Gerichten und Verwaltungsbehörden teilweise zwingend eingerichtet, z.B. die elektronische Einbringung der Einkommensteuererklärung, der Umsatzsteuervoranmeldung oder die elektronische Zustellung von Behördenschriftstücken.

Die Umsetzung dieser neuen, klarstellenden Bestimmungen zur Wahlfreiheit für Bürgerinnen und Bürger oblag den einzelnen Vollzugsbehörden. Das Bundeskanzleramt bot elektronische Kommunikationsmöglichkeiten für Bürgerinnen und Bürger z.B. beim Bürgerservice, Familienhärteausgleich, Kinderbetreuungsgeld oder bei der Schüler- und Lehrlingsfreifahrt. Das Innenministerium stellte elektronische Verfahren z.B. im Bereich des Melde- oder Personenstandswesens zur Verfügung. Alternativ dazu war es für Bürgerinnen und Bürger möglich, Anträge und Anbringen beim Bundeskanzleramt und Innenministerium bzw. bei den nachgeordneten zuständigen Behörden auch auf nicht-elektronischem Weg, z.B. postalisch, telefonisch oder persönlich vor Ort, zu stellen.

Darüber hinaus traf das Bundeskanzleramt aber auch Maßnahmen, um möglichst allen Menschen die Verwendung des E-ID gleichberechtigt zu ermöglichen. In der Weiterentwicklung des E-ID berücksichtigte es die Erhöhung der Barrierefreiheit. Weiters führte es im Juni 2025 den PIN (eine Zahlenkombination) als Alternative zu biometrischen Authentifizierungsmethoden (mit Fingerabdruck oder Gesichtserkennung) ein, um u.a. Menschen mit Behinderung die Verwendung des E-ID zu erleichtern. Im Rahmen der Digitalen Kompetenzoffensive Österreichs standen Bildungsangebote zur Förderung digitaler Grundkompetenzen für die gesamte Bevölkerung zur Verfügung. Von Juli bis Dezember 2025 konnten Bürgerinnen und Bürger einen E-ID an verschiedenen Orten der „ID Austria Servicetour“ registrieren lassen.

²⁹ Ergänzung § 1a durch BGBl. I 117/2024



(2) Im Mai 2024 traten Änderungen der eIDAS-Verordnung der EU in Kraft.³⁰ Eine wesentliche Neuerung im Vergleich zur eIDAS-Verordnung 2014 war die Einführung der europäischen Briefftasche für die Digitale Identität bis Ende Dezember 2026. Diese europäische Briefftasche sollte natürlichen und juristischen Personen grenzüberschreitend die elektronische Authentifizierung gegenüber öffentlichen und privaten Diensten sowie das Unterzeichnen mit qualifizierten elektronischen Signaturen ermöglichen.

Damit waren die Mitgliedstaaten erstmals EU-rechtlich verpflichtet, ein elektronisches Identifizierungsmittel mit bestimmten Funktionen zu entwickeln. Neben den öffentlichen Diensten waren auch bestimmte private Dienste erstmals verpflichtet, das elektronische Identifizierungsmittel der europäischen Briefftasche ab Ende 2027 zu akzeptieren.³¹

Im E-GovG sowie im Signatur- und Vertrauensdienstegesetz³² werden begleitende und durchführende Regelungen zur novellierten eIDAS-Verordnung zu treffen sein. Beispielsweise hatten die Mitgliedstaaten eine staatlich akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle für ihre IT-Lösung der Briefftasche, staatliche Aufsichtsstellen und ein Register der öffentlichen und privaten Dienste (vertrauende Beteiligte) einzurichten.

17.2 Der RH stellte fest, dass das Bundeskanzleramt und das Innenministerium die gesetzlich vorgesehene Wahlfreiheit der Kommunikationsarten bei ihren E-Government-Anwendungen bzw. in der Kommunikation mit Bürgerinnen und Bürgern gewährten.

Er hielt fest, dass Österreich nach EU-Recht verpflichtet war, bis Ende 2026 eine zertifizierte europäische Briefftasche zur elektronischen Authentifizierung zur Verfügung zu stellen.

³⁰ Verordnung (EU) 2024/1183

³¹ Dies betraf private Dienste, für die eine starke Nutzerauthentifizierung galt (z.B. Zahlungsdienstleister, mit zwei unterschiedlichen Authentifizierungsfaktoren), und die Anbieter sehr großer Online-Plattformen nach dem Digital Services Act (Verordnung (EU) 2022/2065).

³² BGBl. I 50/2016 i.d.g.F.



Weiterentwicklung des E-ID

18.1 (1) Der E-ID war als zentrale, vom Staat zur Verfügung gestellte Authentifizierungsmöglichkeit für Nutzerinnen und Nutzer sowohl im privaten als auch im beruflichen bzw. unternehmerischen Umfeld konzipiert. Er war damit ein zentraler Baustein für die digitale Verwaltung und für digitale Services der Wirtschaft (z.B. Login bei digitalen Behördenservices sowie Online-Services privater Anbieter, elektronische Unterschrift, elektronisches Postamt, digitaler Führerschein).

(2) Das Regierungsprogramm 2025–2029 sah im Kapitel Digitalisierung u.a. die Erweiterung der Nutzung des E-ID in der öffentlichen Verwaltung und in der Privatwirtschaft vor. Unter anderem sollte bis 2030 jede Person in Österreich einen E-ID besitzen und damit alle Amtswege online erledigen können. Weiters sollte die Ausrollung des E-ID bei privaten Leistungsanbietern als Login und Kundenidentifikationsverfahren forciert werden.

(3) Im Juni 2025 lag nach Angaben des Bundeskanzleramts noch keine Beauftragung bzw. konkrete Projektplanung für eine Weiterentwicklung des E-ID vor. Aufgrund der europäischen Vorgaben wären Anpassungen des E-ID und ein Übergang vom E-ID zur europäischen Briefftasche erforderlich. Einige konkretisierende Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission fehlten jedoch zur Zeit der Follow-up-Überprüfung noch.

In den Budgetplanungen des Bundeskanzleramts waren auf Grundlage des Bundesfinanzgesetzes für die Jahre 2025 und 2026³³ in Summe 21,50 Mio. EUR für Weiterentwicklungen als Basis für die europäische Briefftasche vorgesehen.

Auf EU-Ebene beteiligte sich Österreich an einem Pilotprojekt der Europäischen Kommission mit Fallstudien zu den Einsatzmöglichkeiten der europäischen Briefftasche.

18.2 Der RH hielt fest, dass der E-ID ein zentraler Baustein der digitalen Verwaltung sowie für digitale Services der Wirtschaft war. Im Regierungsprogramm 2025–2029 war ein Ausbau des E-ID vorgesehen.

Er stellte fest, dass das Bundeskanzleramt bis Juni 2025 keinen konkreten Auftrag für ein Projekt zur Umsetzung der europäischen Briefftasche erteilt hatte.

Der RH empfahl dem Bundeskanzleramt, die Entscheidung über eine Projektbeauftragung für die Umsetzung der europäischen Briefftasche einschließlich Budget, Zeitplänen und inhaltlichen Anforderungen möglichst zeitnah zu treffen.

³³ BGBl. I 22/2025 und BGBl. I 23/2025



- 18.3 Das Bundeskanzleramt teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Entscheidung zur Umsetzung der europäischen Briefftasche getroffen worden sei. Die europäische Briefftasche setze europarechtliche Grundlagen (eIDAS-Verordnung sowie 43 Durchführungsrechtsakte) um und sei Gegenstand einer bundesfinanzgesetzlichen „Ermächtigung“ (Überschreitung mit Bedeckung durch Kreditoperationen). Somit sei sie integraler Bestandteil der Bundesfinanzgesetze 2025 und 2026. Die Abwicklung der zusätzlich zum Regelbudget notwendigen Mittel erfolge in Abstimmung mit dem Finanzministerium.
- 18.4 Der RH wertete die Vorkehrungen zur finanziellen Bedeckung positiv. Er wies darauf hin, dass die Umsetzung nach der eIDAS-Verordnung bis Ende 2026 vorgesehen war und daher insbesondere auch eine effiziente, strukturierte, ziel- und risikoorientierte Projektplanung und Projektabwicklung wesentlich waren.



Schlussempfehlungen

- 19 Der RH stellte fest, dass
- das jeweils für die Digitalisierung zuständige Ministerium (Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, Bundesministerium für Finanzen, Bundeskanzleramt) von sechs überprüften Empfehlungen des Vorberichts vier umsetzte und zwei teilweise umsetzte sowie
 - das Bundesministerium für Inneres von fünf überprüften Empfehlungen des Vorberichts drei umsetzte und zwei teilweise umsetzte.

Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts					Reihe Bund 2023/7	
Vorbericht		Nachfrageverfahren ¹	Follow-up-Überprüfung			
TZ	Empfehlungsinhalt	Status	TZ	Umsetzungsgrad		
Bundeskanzleramt (vormals Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort bzw. Bundesministerium für Finanzen)						
6	Die Vereinbarung über die Verrechnung des ab 2022 entstandenen Aufwands des Auftragsverarbeiters Bundesministerium für Inneres wäre möglichst rasch, jedenfalls aber vor Überleitung in den Echtbetrieb abzuschließen.	umgesetzt	3	umgesetzt		
7	Im Zuge der Schaffung einer gemeinsamen Projektstruktur für ein ressortübergreifendes IT-Projekt wäre jedenfalls ein ressortübergreifendes Gremium auf höchster Managementebene einzurichten und mit der Kompetenz zur Entscheidung über die grundlegenden Eckpunkte des IT-Projekts auszustatten. Das Gremium sollte regelmäßig sowie im Anlassfall zusammentreten; zur Nachvollziehbarkeit von Managemententscheidungen wären die dafür maßgeblichen Gründe in einem Protokoll festzuhalten.	umgesetzt	4	umgesetzt		
28	Die Architektur- und Prozessdokumentation wäre im Sinne der Transparenz und Nachvollziehbarkeit zu aktualisieren.	umgesetzt	5	umgesetzt		
28	Im Zusammenwirken mit dem Vertrauensdiensteanbieter und der Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung wäre ein Betriebskonzept für den elektronischen Identitätsnachweis unter besonderer Beachtung der IT-Sicherheit auszuarbeiten.	umgesetzt	6	teilweise umgesetzt		
31	In Zusammenarbeit mit dem Vertrauensdiensteanbieter wäre eine umfassende Notfallplanung (Ausfallstrategie) für einen Ausfall des Registrierungs- bzw. Authentifizierungsprozesses zu entwickeln.	teilweise umgesetzt	7	teilweise umgesetzt		
33	Es wären konkrete Festlegungen zu den Stichprobenkontrollen der Verfahren öffentlicher Stellen (z.B. über Kriterien, Inhalt und Häufigkeit der Kontrollen) zu treffen. Darin wäre auch eine Kontrolle über die Einhaltung eines angemessenen Datensicherheits- bzw. Datenschutzniveaus zu integrieren.	umgesetzt	8	umgesetzt		



Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts				Reihe Bund 2023/7	
Vorbericht		Nachfrageverfahren ¹	Follow-up-Überprüfung		
TZ	Empfehlungsinhalt	Status	TZ	Umsetzungsgrad	
Bundesministerium für Inneres					
6	Die Vereinbarung über die Verrechnung des ab 2022 entstandenen Aufwands des Auftragsverarbeiters Bundesministerium für Inneres wäre möglichst rasch, jedenfalls aber vor Überleitung in den Echtbetrieb abzuschließen.	umgesetzt	3	umgesetzt	umgesetzt
7	Im Zuge der Schaffung einer gemeinsamen Projektstruktur für ein ressortübergreifendes IT-Projekt wäre jedenfalls ein ressortübergreifendes Gremium auf höchster Managementebene einzurichten und mit der Kompetenz zur Entscheidung über die grundlegenden Eckpunkte des IT-Projekts auszustatten. Das Gremium sollte regelmäßig sowie im Anlassfall zusammentreten; zur Nachvollziehbarkeit von Managemententscheidungen wären die dafür maßgeblichen Gründe in einem Protokoll festzuhalten.	umgesetzt	4	umgesetzt	umgesetzt
28	Im Zusammenwirken mit dem Vertrauensdiensteanbieter und der Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung wäre ein Betriebskonzept für den elektronischen Identitätsnachweis unter besonderer Beachtung der IT-Sicherheit auszuarbeiten.	umgesetzt	6	teilweise umgesetzt	teilweise umgesetzt
31	In Zusammenarbeit mit dem Vertrauensdiensteanbieter wäre eine umfassende Notfallplanung (Ausfallstrategie) für einen Ausfall des Registrierungs- bzw. Authentifizierungsprozesses zu entwickeln.	teilweise umgesetzt	7	teilweise umgesetzt	teilweise umgesetzt
33	Im Rahmen des Registrierungs- und Akkreditierungsverfahrens wäre auch die Übermittlung jener Informationen (z.B. Beschreibung des privaten Leistungsangebots, Dauer der Datenspeicherung, weitere Datensicherheitsmaßnahmen oder Nachweise über Informationssicherheitsstandards) vorzusehen, die für die Beurteilung des Datenschutzniveaus beim Antragsteller (privaten Leistungsanbieter) wesentlich sind.	umgesetzt	9	umgesetzt	umgesetzt

¹ Das Ergebnis des Nachfrageverfahrens basiert ausschließlich auf den Angaben der überprüften Stellen, eine Prüfungshandlung des RH erfolgte dabei nicht.



Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

Bundeskanzleramt

- (1) Die vereinbarten Berichte zu den Verfügbarkeiten von einzelnen Komponenten des elektronischen Identitätsnachweises (**E-ID**) wären vom Vertrauensdiensteanbieter und vom Bundesministerium für Inneres einzufordern. (TZ 13)
- (2) Die vereinbarten Berichte zu den Verfügbarkeiten von einzelnen Komponenten des E-ID wären von der Bundesrechenzentrum GmbH einzufordern. (TZ 13)
- (3) Zukünftig wäre bei Vereinbarungen mit externen Auftragnehmern auch für den Fall der Beauftragung von Subunternehmern die Verpflichtung vorzusehen, Pönalzahlungen zu vereinbaren. (TZ 13)
- (4) Betrieb und Support der bislang nicht durch einen schriftlichen Betriebsvertrag geregelten Komponente des E-ID wären unter Berücksichtigung von Kosten-Nutzen-Abwägungen durch eine vertragliche Vereinbarung sicherzustellen. (TZ 14)
- (5) Informationen zur Erstlösungsrate – betreffend die Störungsmeldungen und Anfragen zum E-ID – wären von der Bundesrechenzentrum GmbH einzufordern; bei Nicht-Einhaltung wäre das festgelegte Pönale zu verrechnen. (TZ 15)
- (6) Die Benutzerzufriedenheit mit dem E-ID wäre als wesentliches Erfolgskriterium verstärkt zu berücksichtigen. Auf Grundlage der vorhandenen Strukturen wären unter Beachtung einer Kosten-Nutzen-Analyse standardisierte Prozesse zu entwickeln, um die Benutzerzufriedenheit zu analysieren und durch entsprechende Maßnahmen zu verbessern. (TZ 15)
- (7) Die Entscheidung über eine Projektbeauftragung für die Umsetzung der europäischen Briefftasche einschließlich Budget, Zeitplänen und inhaltlichen Anforderungen wäre möglichst zeitnah zu treffen. (TZ 18)



Bundeskanzleramt; Bundesministerium für Inneres

- (8) Die übergreifende Dokumentation der Betriebsprozesse des E-ID (Betriebs- handbuch) wäre regelmäßig und laufend zu überprüfen und an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen. (TZ 6)
- (9) Im Zusammenwirken mit dem Vertrauensdiensteanbieter wären im Betriebs- handbuch übergreifende, spezifische Notfallszenarien zum E-ID unter Beach- tung einer Kosten-Nutzen-Abwägung zu ergänzen. (TZ 7)
- (10) Unter Beachtung einer Kosten-Nutzen-Abwägung wären regelmäßige Notfall- übungen auf Grundlage des Notfallkonzepts sowie zukünftig zu erarbeitender Notfallszenarien abzuhalten. (TZ 7)
- (11) Künftig wären Vereinbarungen zur Verfügbarkeit von Komponenten im E-ID mit allen erforderlichen Kriterien zu treffen. (TZ 13)
- (12) Im Zusammenwirken mit allen Betriebspartnern (Bundesrechenzentrum GmbH und Vertrauensdiensteanbieter) wäre die tatsächliche Verfügbarkeit des E-ID aus Benutzersicht verstärkt zu beobachten. Es wäre zu prüfen, inwie- weit bei steigender Bedeutung des E-ID und unter Berücksichtigung einer Kosten-Nutzen-Analyse eine Anhebung der Verfügbarkeit aus Benutzersicht herbeizuführen wäre. (TZ 13)
- (13) Es wäre sicherzustellen, dass die Abrechnungen aus der Auftragsverarbei- tung nach dem E-Government-Gesetz künftig gemäß den Vereinbarungen im Verwaltungsübereinkommen erfolgen. (TZ 16)



Elektronischer Identitätsnachweis (E-ID);
Follow-up-Überprüfung



**Rechnungshof
Österreich**

Wien, im April 2026

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker



Anhang

Ressortbezeichnung und -verantwortliche

Tabelle A: Digitalisierung

Zeitraum	Bundesministerien-gesetz-Novelle	Ressortbezeichnung	Bundesminister/in
bis 17. Juli 2022	BGBI. I 164/2017	Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort	bis 11. Mai 2022: Dr. ⁱⁿ Margarete Schramböck
			11. Mai 2022 bis 18. Juli 2022: Mag. Dr. Martin Kocher (betraut)
18. Juli 2022 bis 30. April 2024	BGBI. I 98/2022	Bundesministerium für Finanzen	18. Juli 2022 bis 1. Mai 2024: Dr. Magnus Brunner, LL.M. (18. Juli 2022 bis 13. März 2024 zuständiger Staatssekretär Florian Tursky, MBA MSc)
seit 1. Mai 2024	BGBI. I 44/2024	Bundeskanzleramt	1. Mai 2024 bis 10. Jänner 2025: Karl Nehammer, MSc (zuständige Staatssekretärin Claudia Plakolm)
			10. Jänner 2025 bis 3. März 2025: Mag. Alexander Schallenberg, LL.M. (betraut) (zuständige Staatssekretärin Claudia Plakolm)
			seit 3. März 2025 Dr. Christian Stocker (zuständiger Staatssekretär Alexander Pröll, LL.M.)

Quelle: Parlament; Zusammenstellung: RH

R - H

